



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Katechismus der Volkswirtschaftslehre**

**Schober, Hugo Emil**

**Leipzig, 1896**

Fünftes Buch. Konsumtion der Güter

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

Fünftes Buch.  
Konsumtion der Güter.

---

§ 185.

Unter Konsumtion versteht man den Verbrauch der Güter in zweckgemäßer Verwendung und die damit verbundene gänzliche oder teilweise Vernichtung vorhandener Werte (in ihrer bisherigen Form).

Der Güterverbrauch dient entweder der unmittelbaren Befriedigung menschlicher (persönlicher) Bedürfnisse im privaten oder öffentlichen Haushalt, oder der Erzeugung, Herbeischaffung, Aufbewahrung und Erhaltung solcher unmittelbarer Konsumtionsgüter. Hiernach unterscheidet man die unmittelbare Konsumtion (Konsumtion im engeren Sinne) von der technischen (gewerblichen, mittelbaren) Konsumtion.

Die Konsumtion vollzieht sich um so wirtschaftlicher, je umfangreichere und vollkommenere Bedürfnisbefriedigung — unmittelbar oder mittelbar — durch möglichst sparsamen Güterverbrauch und geringste Wertaufopferung erreicht wird.

Gegenstände der Konsumtion sind neben den körperlichen Sachgütern auch persönliche Leistungen, die dem Nutzen, der Bequemlichkeit, Unterhaltung eines Andern, oder der Produktion dienen.

Die Konsumtion ist also die wirtschaftliche, d. h. wirtschaftlicher Zwecke halber geschehende, Wertvernichtung („Nutzverzehrung“), welche durch den Gebrauch der Güter zur mittelbaren oder unmittelbaren Befriedigung von Bedürfnissen, insofern damit voraussichtlich und unvermeidlich ein sofortiger oder nach und nach erfolgender Wertverbrauch verbunden bleibt, „absichtlich“ herbeigeführt wird. Dieselbe vollendet sich bei Sachgütern, da der Mensch vorhandene Stoffe nicht wieder völlig vernichten kann, mit gänzlichem Aufhören ihrer seitherigen Brauchbarkeit; z. B. bei den nur einmal zum nämlichen Zwecke verwendbaren Brennmaterien mit der Verbrennung; bei einem Hause durch allmähliche Abnutzung und dadurch bedingte Wertverminderung bis zu endlichem Unbrauchbarwerden zum Bewohnen; bei persönlichen Dienstleistungen hingegen gleichzeitig mit der Einwirkung auf den Konsumenten.

Zweck der (eigentlichen) Konsumtion ist immer Bedürfnisbefriedigung, mag diese nun stattfinden durch sofortigen, persönlichen Genuß (Genußverzehrung) oder mag sie vorbereitet und angestrebt werden durch Güterauswendung, die eine zukünftige, dauernde, reichlichere, vollkommene Befriedigung sichert oder verspricht.

Die geringste, zweckentsprechende konsumtive Wertaufopferung findet statt bei Anwendung der geeignetsten Befriedigungsmittel in geeignetster Form und wirtschaftlichster Weise. Die technische Konsumtion muß sich demnach (volkswirtschaftlich) so gestalten, daß durch Aufwendung eines bestimmten Komplexes von Gütern die angestrebten (Genuß-)Güter in größtmöglicher Menge und in möglichst vollkommener Beschaffenheit und größter Brauchbarkeit beschafft werden.

Den unmittelbaren Genußgütern stehen die zu ihrer Beschaffung verwandten (technisch konsumierten) Produktivgüter zur Seite. Zu letzteren gehören z. B. Maschinen und Werkzeuge, überhaupt die eigentlichen Produktionsmittel, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate, und persönliche Leistungen, die nicht dem unmittelbaren Genuße dienen. Bisweilen kann ein und dasselbe Gut unmittelbar oder mittelbar konsumiert werden; so Holz und Kohle als Heizmittel im privaten Haushalt, oder im gewerblichen Betrieb. Bei einigen Gütern ist technische und persönliche Konsumtion schwer zu trennen; so bei Wohnungen, die zugleich als Arbeitsräume, bei Fuhrwerken, die zum Transport und im landwirtschaftlichen Betriebe und zugleich zur persönlichen Annehmlichkeit und Bequemlichkeit benutzt werden.

Sofort und definitiv konsumiert werden die Verbrauchsgüter, allmählich durch wertvermindernde Abnutzung die Gebrauchsgüter. Die Verbrauchsgüter müssen, dem Bedarf entsprechend, fortdauernd neu produziert oder herbeigeschafft werden. Bei einigen derselben, Kohlen, Petroleum, Quecksilber u. a., ist der Produktion durch die relative Seltenheit eine Grenze gezogen, die durch die Schwierigkeit und die Kosten der Gewinnung noch verengert werden kann. Sie

werden also schließlich einmal aus dem Kreise der Konsumtionsgüter entfallen, so daß die betreffenden Bedürfnisse durch andere (Ersatz-) Mittel befriedigt werden müssen. Streng genommen ist dies bei den Erzen und Mineralien überhaupt der Fall; praktisch aber dürfen die meisten als beliebig produzierbar betrachtet werden, besonders solche, die nur sehr langsamer Abnutzung unterliegen. Am bedeutendsten erscheint die schließliche Erschöpfung in der landwirtschaftlichen Produktion. Der Ersatz der dem Boden entzogenen und zur Bildung der Vegetabilien nötigen Stoffe muß zunehmend schwieriger werden, zumal wo die Düngstoffe, anstatt dem Boden wieder zugeführt zu werden, wirtschaftlich zwecklos — z. B. durch Abschwemmung in Flüsse und Meere — vergeudet werden.

Übrigens kann natürlich jedes Gut und dessen Wert nicht mehrmals, sondern nur einmal aufkonsumiert werden. Der Wert eines Nahrungsmittels z. B. ist jedenfalls vernichtet, nachdem es genossen worden. Deshalb bleibt auch nicht etwa der Wert inländischer Erzeugnisse, welche ein Verschwender vergeudet, „im Lande“, sondern lediglich der Wert des Gutes, z. B. des Geldes, mit welchem jene eingetauscht wurden.

### § 186.

Von der zweckgemäßen (eigentlichen) Konsumtion sind zu unterscheiden die außerwirtschaftliche Güter- und Wertvernichtung, welche durch die zerstörenden Einwirkungen der Natur verursacht wird (physische Konsumtion), und die sogenannte Meinungskonsumtion, die keine Veränderung des Gutes selbst in Form, Aussehen, Zusammensetzung u. zur Folge oder Voraussetzung hat, sondern lediglich in einer Veränderung der Wertschätzung des an sich gleichgebliebenen Gutes, der Meinung über seine Tauglichkeit zur Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses, beruht.

Die Natur veranlaßt zahlreiche Wertverluste z. B. durch die Gewalt des Sturmes, durch Blitz- und Hagelschlag, Erderschütterungen, Überflutungen, übergroße Feuchtigkeit (Fäulnis und schnelle Drydation), übergroße Hitze oder Kälte. Dazu kommen Schäden durch Tiere aller Art: Motten, Heuschrecken, Termiten, Mäuse u. dergl.

Nicht immer lassen sich zweckgemäße und physische Konsumtion scharf auseinanderhalten. Jeder benutzte Gegenstand ist mehr oder minder der Gefahr der Zerstörung oder Beschädigung durch elementare Ereignisse oder durch Zufall ausgesetzt, und sogar Regelmäßigkeit und Gleichmäßigkeit in der Massenerscheinung läßt sich in dieser Beziehung aufweisen.

Unzweifelhaft bedeutet jede physische Gütervernichtung einen Wertverlust, in Hinsicht auf die Produktion aber wirkt sie im allgemeinen nicht anders als die eigentliche Konsumtion: sie hinterläßt einen Mangel (der bei ihrem großen Umfange sehr bedeutend und fühlbar ist), welcher durch erneute Produktion ausgefüllt werden muß.

Die sogenannte Meinungskonsumtion tritt ein, wenn das Bedürfnis, zu dessen Befriedigung ein Gut bisher gedient hat, sich abschwächt oder gänzlich aufhört, oder wenn das Urteil über die bezügliche Brauchbarkeit des Gutes sich ungünstig gestaltet. Deutlich zeigt sich dies z. B. beim Wechsel der Mode. Ohne irgend welche objektive Veränderung können Güter infolge verringerter subjektiver Wertschätzung plötzlich im Preise bis zu fast völliger Wertlosigkeit sinken. — Volkswirtschaftlich entsteht im allgemeinen hierdurch kein großer Verlust und — beim Wegfall des betreffenden Bedürfnisses — keine fühlbare Lücke. Den Privatwirtschaften aber können durch das Sinken der Marktpreise solcher Güter und Vermögensteile bis zu völliger Unverkäuflichkeit sehr empfindliche Schädigungen und Verluste erwachsen.

Wertverluste kann endlich der Eigentümer eines Gutes erleiden vermöge eigenen unabsichtlichen Verschuldens, z. B. durch Verlieren beweglicher Gegenstände, sowie infolge böswilliger, mutwilliger oder fahrlässiger Handlungen Anderer, z. B. durch Zerbrecen von Sachen, Brandstiftung etc. Bei Diebstahl geht der Wert des nicht wiederzuerlangenden gestohlenen Gutes, insoweit derselbe dabei nicht an und für sich schon vermindert worden ist, doch mindestens für den Bestohlenen verloren.

### § 187.

In wirtschaftlicher Beziehung sind Wertzerstörungen letzterer Art offenbar ein Übel, wogegen die eigentliche Konsumtion, ohne welche keine Produktion und insbesondere auch keinerlei Fortentwicklung der menschlichen Persönlichkeit möglich wäre, eine Notwendigkeit ist. Sie kann ihren Zweck jedoch sowohl erreichen als verfehlen, an und für sich entweder reproduktiv oder irreproduktiv, und ihrer Wirkung nach entweder wirtschaftlich vorteilhaft, unschädlich oder schädlich sein.

Reproduktivität der Konsumtion tritt infolge der Fortwirkung derselben ein. Jede Wertvernichtung erweist sich demnach als reproduktiv, welche zur Befriedigung wirklicher Bedürfnisse notwendig sowie förderlich ist, und aus

der schließlich wieder neue Werte hervorgehen; als irreproduktiv dagegen dann, wenn sie nicht zu solcher Bedürfnisbefriedigung gereicht, entweder behufs unnützer Zwecke oder in überflüssiger und unwirksamer Weise behufs nützlicher Zwecke geschieht.

Wirtschaftlich vorteilhaft, unschädlich oder schädlich wirkt die Konsumtion, jenachdem sie das künftig verzehrbare Einkommen durch ihre mittelbaren oder unmittelbaren Erfolge vermehrt, dasselbe ungeschmälert läßt oder es vermindert, und somit den wirtschaftlichen Zustand einer Person, beziehentlich denjenigen eines ganzen Volkes, verbessert, oder wenigstens nicht in nachteiliger Weise verändert, oder geradezu verschlechtert.

Neue äußere Befriedigungsmittel, deren der Mensch fortwährend bedarf, lassen sich nicht ohne gleichzeitigen Verbrauch vorhandener Güter beschaffen, welche dabei zwar in ihrer bisherigen Form vernichtet werden, mit ihrem Werte aber in das neue Produkt übergehen. Ferner kann niemand fortbestehen und arbeitskräftig sein, ohne zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse solche äußere Mittel zu verwenden, die ihrerseits zwar in der Persönlichkeit untergehen, jedoch in der Entwicklung dieser, jenachdem sie deren körperliche und geistige Beschaffenheit beeinflussen, fortzuwirken und daher auch mindestens mittelbar, bei nachheriger Bethätigung der Arbeitskraft, zur Wiederherbringung äußerer Befriedigungsmittel zu führen vermögen.

Reproduktiv erscheint die Konsumtion, obgleich dieselbe das Gegenteil der Produktion ist, insofern aus den vergehenden Gütern andere unmittelbar, oder durch die Bedeutung, welche die Bedürfnisbefriedigung für die Entwicklung des Konsumenten erlangt, mittelbar wiederentstehen. Sogenannte Erwerbsverzehrung (technische Konsumtion) ist also unmittelbar reproduktiv, falls der Wert der mittels derselben neu erzielten Produkte denjenigen der behufs der Produktion verbrauchten Güter mehr oder weniger aufwiegt, während die sogenannte, im Gegensatz zur Produktion oft allgemein hin als unproduktiv bezeichnete, Genußverzehrung, deren Ergebnis vorerst in einer persönlichen Befriedigung besteht, allerdings nur mittelbar reproduktiv werden kann, falls die Wirkungen derselben wiederum in mehr oder weniger aufwiegendem Maße produktionsförderlich sind. Jeder vermöge seines Einflusses auf die Entwicklung der konsumierenden Persönlichkeit in dieser Weise nachwirkende Genuß wird aber thatsächlich reproduktiv. So kann z. B. die auf Erlangung

geistiger Anregung oder körperlicher Erfrischung abzielende Konsumtion ebensogut reproduktiv sein, als die Verzehrung der zur Lebenserhaltung notwendigen Lebensmittel. Der Grad endlich, in welchem eine Konsumtion reproduktiv wirkt, ergibt sich bei der Erwerbsverzehrung, die wirtschaftlich um so gelungener ist, je reichlicher die neu erzeugten Werte die vernichteten überwiegen, aus der vergleichsweisen Beträchtlichkeit jener, und bei der Genußverzehrung, deren weitergehende Nachwirkung weniger leicht bemessbar ist, zunächst eben aus der verhältnismäßigen Bedeutung, welche das befriedigte Bedürfnis für die persönliche und wirtschaftliche Fortentwicklung des Konsumierenden nach dessen jeweiligem Zustande hat.

Irreproduktiv (unreproduktiv) hingegen bleiben hiernach alle Konsumtionen, welche nicht irgendwie reproduktiv werden, weder unmittelbar noch mittelbar zur Wiederhervorbringung beitragen, sondern vielmehr gleich den anderweiten Wertszerstörungen lediglich Verluste verursachen, z. B. durch vergeblich gemachte Vorauslagen, oder durch übermäßiges, Gesundheit und Wohlbefinden beeinträchtigendes Genießen zc.

Inwieweit eine Konsumtion wirtschaftlich günstig oder ungünstig einwirkt, das erhellt aus dem fortdauernden Einflusse derselben auf die wirtschaftliche Lage. Wirtschaftlich vorteilhaft können sonach z. B. solche Verwendungen, welche für Melioration der Arbeitskraft mit gutem Erfolge gemacht wurden, selbst dann werden, wenn sie nicht aus dem laufenden Einkommen, sondern nur mittels Aufzehrung von Kapital zu bestreiten waren. Unbedingt wirtschaftlich schädlich ist aber jeder unnötige Verbrauch, durch den der wirtschaftliche Zustand des Verbrauchers ohne Ersatz nachhaltig verringert wird.

### § 188.

Konsumtion und Produktion bedingen sich gegenseitig. Erstere ist das Endziel und die natürliche Vorbedingung der letzteren, und diese wieder eine notwendige Voraussetzung und Folge zugleich von jener. Das Streben nach Bedürfnisbefriedigung ist das treibende Moment in dem produktiven Thun des Menschen; die Verzehrung der gewonnenen Güter, die Konsumtion, erfordert stets neuen Nachschub und erhält so nicht nur die Produktion, sondern den gesamten wirtschaftlichen Prozeß dauernd in Gang. — „Sie erzeugt gleichsam als Saugkraft eine Leere, welche die Produktion fortwährend nachdrängend mit neuen Gütern wieder ausfüllt.“

Keine Produktion ist möglich ohne gleichzeitige Konsumtion, und jede Produktion ist schließlich immer nur Mittel zur Ermöglichung irgend einer Konsumtion, wonach zwischen Wiederverzehrung und Wiederhervorbringung eine unausgesetzte Wechselwirkung stattfindet. Würde irgend ein Gut der Konsumtion, auch der physischen, völlig entzogen, so würde es sich allmählich derartig anhäufen, daß nach Deckung aller gegenwärtigen (und voraussehbaren) Bedürfnisse jede Produktion desselben aufhören müßte.

Daneben ist allerdings zu betonen, daß jede ernste Thätigkeit, jede fleißige Arbeit, jede vernünftige Ausbildung der menschlichen Fähigkeiten an sich schon hohen sittlichen Wert besitzen, da die Persönlichkeit des Menschen nicht im Materiellen und Wirtschaftlichen aufgeht. Wirtschaftlich aber bleibt jede konkrete Arbeitsleistung wert- und zwecklos, wenn sie nicht auf Güter sich richtet, die menschlichen Zwecken und Bedürfnissen — also der Konsumtion — unmittelbar oder mittelbar förderlich sein können.

Im allgemeinen ist jeder wirtschaftlich selbständige Mensch zugleich Produzent und Konsument, nur gegenüber verschiedenen Güterarten und in verschiedenem Verhältnis.

Die Frauen sind, abgesehen von ihrer Arbeitsbelastung auf niederen Kulturstufen und von ihrer bedauerlichen Heranziehung zur Maschinenarbeit zc., vorwiegend konsumtiv. Aber es liegt in ihren Händen die Leitung der Konsumtion im Haushalt, und damit eine wichtigste Aufgabe höchst produktiver Art. — Kein als Konsumenten sind — neben den arbeitscheuen Bettlern zc. und den relativ wenigen, ohne eigene nützliche Thätigkeit rein von Zinsen und Renten lebenden Müßiggängern, nur die Arbeitsunfähigen, im wesentlichen also Kinder bis zu etwa 15 Jahren und Greise über etwa 65 Jahre, zu betrachten.

### Erstes Kapitel.

## Verhältnismäßigkeit der Konsumtion.

### § 189.

Rücksichtlich der Verhältnismäßigkeit der Konsumtion kommt namentlich das Verhältnis, in welchem die Größe derselben zu derjenigen der Produktion steht, und außerdem deren besondere, durch die vergleichsweise Ausdehnung der verschiedenartig wirkenden Konsumtionen bedingte Geartetheit in Betracht.

## Größe der Konsumtion.

## § 190.

Die gedeihliche Entwicklung der Volkswirtschaft erfordert ein gewisses Gleichgewicht zwischen Konsumtion und Produktion, dergestalt, daß zunehmende Produktion und Einkommenssteigerung eine Erweiterung des Bedürfniskreises und der Konsumtion, und zunehmende Bedürfnisse und steigende Konsumtionsmöglichkeit eine Ausdehnung und gesunde Entwicklung der Produktion ermöglichen und veranlassen.

Die Größe der Konsumtion kann im ganzen nicht beträchtlicher sein, als die Produktion und das mittels dieser erzielte Einkommen es gestattet, während wiederum die Produktion selbst nur dann zuzunehmen vermag, wenn sich die Bedürfnisse mehren.

Ein erheblicheres Mißverhältnis zwischen Konsumtion und Produktion ist sonach auf die Dauer überhaupt unmöglich, da beide sich eben wechselseitig bedingen und sich deshalb auch im allgemeinen gleichmäßig entwickeln müssen, wenn schon die Produktion in der Regel der Konsumtion einen Schritt voraussetzt und vielfach die Bedürfnisse erst hervorruft bezw. steigert, die sie befriedigen will.

Zur Befriedigung von Bedürfnissen können offenbar nicht mehr Güter verwendet werden, als vorhanden sind, und zur unmittelbaren Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dauernd nicht mehr, als hierfür aus dem Produktionsertrage frei verfügbar bleiben. Die Genußverzehrung kann selbst vorübergehend nur dann größer als das Einkommen sein, wenn sie sich auf Verzehrung von Kapitalteilen ausdehnt. Werden nun letztere nicht demnächst wieder aus späterem Einkommen ersetzt, so vermindert sich, infolge der vorherigen Verringerung des zur Benutzung für erwerbswirtschaftliche Zwecke bereiten Vermögens, der künftige Einkommensbezug nachhaltig, wodurch schließlich eine entsprechende Einschränkung des Aufwandes erzwungen werden müßte.

Die Produktion hingegen ist einerseits durch die thunliche Größe der Erwerbsverzehrung und andererseits durch den ihr gegenüberstehenden Bedarf beschränkt, zumal die einzelnen Menschen ebenso-

wenig wie ganze Völker ihre Konsumtion unbedingt soweit ausdehnen, als dies überhaupt möglich wäre. Zu dieser Möglichkeit muß vielmehr stets noch erst der Anreiz, es wirklich zu thun, hinzutreten, welcher dort gänzlich fehlt, wo kein strebsames Verlangen nach Erweiterung des Gütergenusses vorhanden ist. Insbesondere aber kann immer die Erzeugung der einzelnen Güter lediglich soweit ausgedehnt werden, als diese Absatz um einen die Produktionskosten vergütenden Preis zu finden vermögen.

Nachhaltig ist also die Gesamtgröße der Konsumtion von derjenigen der Produktion und die Beträchtlichkeit letzterer von derjenigen ersterer, von Art und Umfang des bestehenden Bedarfs, abhängig.

### § 191.

Vorübergehende Störungen des Gleichgewichts zwischen Konsumtion und Produktion können aber zeitweise allerdings erfolgen. Sie entstehen, wenn der augenblickliche Verbrauch das gleichzeitige Einkommen überschreitet und sich auf Kapitalverzehrung ausdehnt, oder wenn teilweise die Verzehrung hinter der Hervorbringung zurückbleibt, oder wenn endlich letztere jener voraneilt, wonach alsdann eine Absatzstocung und damit eine Absatzkrisis (Produktions- oder Handelskrisis) eintritt.

Ein mittels des laufenden Einkommens nicht zu bestreitender außerordentlicher Mehraufwand ist zwar nur bedingungsweise sowie in beschränkter Ausdehnung möglich, wird jedoch bisweilen in dazu überhaupt befähigten Wirtschaften nicht bloß vereinzelt, sondern allgemeiner notwendig, z. B. bei Mißernten, Kriegen zc. Infolge der hiermit unvermeidlich verbundenen Aufzehrung von Kapital vermindert sich solchenfalls innerhalb der dadurch ärmer gewordenen Volkswirtschaft nun zugleich mehr oder weniger die fernerweite Befähigung zur Produktion wenigstens einstweilen, was wiederum um so drückender zurückwirkt, je länger daneben die Ursachen fortbestehen, welche ihrerseits den Verbrauch ungewöhnlich steigerten.

Veranlassung zum Zurückbleiben der Konsumtion und Voraneilen der Produktion kann irgend ein äußeres Ereignis (z. B. allgemeiner Notzustand, öffentliche Unsicherheit zc.) geben, welches die Kaufkraft und bezüglich die Kauflust in Bezug auf bestimmte Produkte plötzlich vermindert. Gewöhnlich aber ist die Überproduktion darin begründet, daß die Produzenten selten genau voraussehen können, welchen Bedarf sie zu decken haben, daß sie stets auf ein Abschätzen

und Probieren angewiesen sind, und daß z. B. bei einer Steigerung der Nachfrage jeder der Produzenten sich so einzurichten sucht, daß er allein den ganzen Mehrbedarf oder doch einen möglichst großen Teil davon befriedigen kann. Dazu kommt die Rolle, welche Betriebsumfang und Kapitalkraft in der Konkurrenz spielen. Ist durch eine Steigerung des Angebots der Preis so weit herabgedrückt, daß die kleineren und kapitalschwachen Unternehmungen bereits ohne Gewinn resp. mit Verlust arbeiten, so wird dennoch von der Mehrzahl derselben in der Regel die Produktion, in der Hoffnung auf günstigere Zeit und um nicht das fixierte Kapital zu verlieren, fortgesetzt, ohne Rücksicht auf das Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot und mit Darangabe früherer Ersparnisse, bis endlich die Absatzkrise hereinbricht. Ähnlich wirken Änderungen in der Technik (Erfindungen), in der Mode, in den Verkehrsverhältnissen, im Geld- und Währungsweisen, in der Wirtschaftspolitik (Zölle; Handelsverträge 2c. 2c.) durch Aufschließen neuer, besonders bevorzugter Produktionsgebiete 2c. 2c. Ist nun das Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot gestört worden, so finden die verhältnismäßig zu reichlich angebotenen Produkte weiterhin keinen Absatz zu angemessenen Preisen, häufen sich vielmehr in den Händen der Produzenten an. Eine derartige Absatzstörung macht sich niemals sofort allgemein fühlbar, sondern trifft zunächst lediglich die einzelnen Produktionszweige, bei denen sie zuerst aufkam, schwächt aber stets die Zahlungsfähigkeit derjenigen, deren Ware entwertet und deren Einkommen durch Absatzmangel und Verkauf zu übermäßig gedrückten Preisen geschmälert worden ist. Hierdurch entstehen nunmehr, indem somit eine Verbrauchsabnahme bezüglich noch anderer Warengattungen hinzukommt und das Zahlungsunfähigwerden des einen Unternehmens sich durch Ausbleiben der seinerseitigen Zahlungen auf sonstige Geschäfte überträgt, wieder in anderenweilen Geschäftskreisen Stockungen, durch deren fernere Rückwirkungen endlich die Krisis, je nach der Bedeutung des ursprünglich betroffenen Zweiges, zu einer sehr verbreiteten und selbst zu einer allgemeinen werden kann. Die Kapitalisten halten das Kapital zurück, bezw. ziehen sie es aus Unternehmungen heraus, legen es in wenig einträglichen aber sicheren Papieren, Staatsschuldenscheinen 2c. an, lassen es wohl gar längere Zeit ganz unproduktiv liegen, statt als Käufer von Arbeit und Gütern aufzutreten und sich an Unternehmungen zu beteiligen. Dadurch tritt weitgehende Lähmung und Stockung des Erwerbs ein. Verminderte Kaufkraft der Arbeiter insolge von Lohnreduktionen und Arbeitslosigkeit kann ebenfalls die Krisis verschärfen, obwohl bei ihnen und den Unbemittelten überhaupt eine wesentliche Einschränkung des Konsums in der Regel kaum möglich ist. Aber auch die bemittelten Klassen werden ängstlich und halten zurück mit ihrem Kapital, beschränken ihren Konsum und ziehen sich, wie erwähnt,

auch von reellen Unternehmungen in weitem Umfange zurück. Es ist natürlich, daß eine solche Krisis, welche innerhalb jeder Erwerbsgruppe, in der Landwirtschaft, der Industrie, dem Kolonialwarenhandel, Kredithandel zc. auszubrechen vermag, um so heftiger auftritt, je mehr die Unternehmungen schon vorher auf die Benutzung fremden Kapitals angewiesen waren; daß sie sich um so rascher fortpflanzt und um so leichter verallgemeinert, je enger und wechselseitiger infolge ausgebildeten Verkehrs die gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen bereits geworden sind; daß sie jedoch zugleich um so schneller verläuft, je weniger Hindernisse bei hochentwickelter wirtschaftlicher Kultur der Wiederausgleichung entgegenstehen.

Gleichgewichtsstörungen dieser letzteren Art, welche unausbleiblich von Zeit zu Zeit wiederkehren und jedesmal mehr oder weniger tief eingreifen, sind niemals durch irgend eine vorbeugende Maßregel, durch gemeinwirtschaftliche Fürsorge rücksichtlich des Kreditwesens zc., gänzlich zu verhüten. Solange die Individualität im Konsum, die Freiheit, ganz nach Belieben wählen und genießen zu können von den Gütern, die in unendlicher Fülle sich darbieten, aufrecht erhalten bleibt, so lange Mode, Geschmack, Begehren und Wünschen wechselt, werden Absatzkrisen nie zu vermeiden sein. Ihr Verlauf läßt sich, wie dies bei jeder durch plötzliche starke Preisveränderungen verursachten Geschäftsgefährdung der Fall ist, höchstens einigermaßen lindern, und zwar am wirksamsten mittels rechtzeitiger Bethätigung geschäftlicher Vorsicht. Die Heilung erfolgt schließlich dadurch, daß sich, je nach den veranlassenden Ursachen, entweder durch allmähliche Aufzehrung der im Überflusse vorhanden gewesenen Güter, durch entsprechende Einschränkung der betreffenden Produktion, oder durch Wiederzunahme des Verbrauchs und neue Ausdehnung des Absatzes, nach und nach wieder das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, zwischen Produktion und Konsumtion von selbst herstellt. Daß die wichtigste Ursache der Krisen in mangelhafter Einkommensverteilung liegt, geht schon aus den Klagen einerseits über Überproduktion, anderseits über Mangel an den in Überfülle erzeugten Dingen, weil sie zu teuer seien, hervor. Verbesserung der Art der Einkommensverteilung wird deshalb auch die Krisen vermindern und abschwächen, da sie bessere Lebenshaltung und größere Konsumtionsfähigkeit weitester Schichten bewirkt. Ebenso sind Verbreitung allgemeiner Bildung, größere Wirtschaftlichkeit, Gleichmäßigkeit im Konsum; gesunde Geld-, Kredit-, Bankverhältnisse; geeignete zoll- und steuerpolitische Maßnahmen; Ausbildung der Statistik zu besserer Berechnung des Bedarfes wie der Produktion und genauere Übersicht über Markt- und Verkehrslage; Vereinigungen der Produzenten behufs gewisser Organisation und Regelung der Produktion zc. zc. geeignet, die Krisen zwar nicht unmöglich zu machen, aber doch in ihren verderblichen Wirkungen zu beschränken

und zu mildern. — Eine allgemeine und plötzliche Produktions-einschränkung kann zwar den Markt erleichtern und die Preise wieder in die Höhe treiben, aber sie bedeutet zugleich das Brotloswerden einer großen Zahl von Arbeitern oder doch eine bedeutende Herabminderung ihres Einkommens, und kann — abgesehen von andern Nachteilen — auf diese Weise leicht die Konsumtionsfähigkeit gegenüber andern Gütern in hohem Grade vermindern.

Von historischem Interesse ist es, daß man bisweilen zum Zwecke der Bedarfsregulierung und der Hochhaltung der Preise — bei drohenden partiellen Absatzkrisen — die überreichlich vorhandenen Produkte zumteil vernichtet hat. So verfuhr z. B. die Holländer bei überreichen Gewürzern auf ihren ostindischen Besitzungen, und gleiches plante neuerdings die griechische Regierung bei überreichlicher Produktion von Korinthen.

Die Annahme, daß im kommunistisch geordneten Staat bei gemeinschaftlicher, streng geregelter und dem Konsum angepaßter Produktion Absatz- bzw. Produktionskrisen nicht entstehen könnten, würde sich auf dem Boden der Wirklichkeit kaum bestätigen. — Infolge der offenkundigen, natürlichen — absoluten oder relativen — Seltenheit einer großen Menge von Gütern könnten die auf sie gerichteten Bedürfnisregungen nicht vollständig und nicht überall, zum mindesten nicht überall gleichmäßig, befriedigt werden. Die Annehmlichkeiten großer Städte und schöner Gegenden z. B.; Genüßgüter von hervorragender Qualität, die an bestimmte Örtlichkeiten gebunden sind u. a., könnten niemals allen Begehrenden zuteil werden. Wie würde sich damit nun die prinzipielle Gleichheit, und — mit dem notwendigen Zwange — die prinzipielle Freiheit abfinden? — Ferner: die Berechnung des Bedarfs an Konsumartikeln kann nur auf Grund der Nachfrage in der vorhergehenden Periode stattfinden. Was nun, wenn inzwischen Veränderungen der Nachfrage, in Bedürfnisrichtung, Dringlichkeit, Umfang, eingetreten sind? wenn unerwartete Ereignisse die Kaufkraft und die Kauflust erheblich gemindert (bzw. erhöht) haben? Müßte sich da nicht ebenfalls eine Menge nicht nachgefragter (langer Aufbewahrung nicht immer fähiger) Güter aufhäufen, d. h. eine Überproduktion und Absatzschwierigkeiten (bzw. Mangel) entstehen? — Der einzige Ausweg, beides — Über- und Unterproduktion — möglichst zu vermeiden, bestände darin, den einzelnen Gruppen und Personen genau vorzuschreiben, was und wie viel sie konsumieren dürften. Damit würde die Freiheit in der Ausgestaltung des individuellen Lebens, die Möglichkeit, nach eigenem Belieben und Geschmack zu wählen unter den sich anbietenden Gütern, natürlich wegsallen. Nicht mit Unrecht hat man das Leben in einer so organisierten Gemeinschaft mit genau vorgeschriebener Ordnung in Arbeitsbetheiligung und Genuß einem Leben im Gefängnis verglichen.

## § 192.

Aus der Abhängigkeit der Größe der Konsumtion von derjenigen der Produktion ergibt sich übrigens zugleich, daß die Bevölkerung im ganzen nicht zahlreicher sein kann, als die durch deren wirtschaftliche Thätigkeit verfügbar gemachten Unterhaltsmittel es gestatten, und daß dieselbe dauernd nicht stärker zuzunehmen vermag, als in dem Verhältnisse, in welchem der zu ihrer Erhaltung notwendige Gütervorrat anwächst.

Gewöhnlich bezeichnet man die Bevölkerung, d. h. die Gesamtheit der die Volksgemeinschaft und bezüglich die Staatsgesellschaft bildenden Personen, im Verhältnis zum Raume, auf dem sie wohnt, als relativ gering oder dünn, wenn noch leicht eine größere Menschenmenge vom Ertrage des Bodens ernährt werden könnte; als relativ groß, wenn sie bereits so angewachsen ist, daß für dieselbe nur mittels intensiver Bodenbenutzung ausreichende Nahrungsmittel zu beschaffen sind; und endlich als außerordentlich dicht, wenn sie so zahlreich geworden ist, daß die Bodenerzeugnisse des von ihr bewohnten Landes allein nicht mehr zur Deckung des Nahrungsbedarfes zulangen. Im letzteren Falle findet nun allerdings den selbst erzeugten Nahrungsmitteln gegenüber eine sogenannte Überbevölkerung statt. Eine so dichte Bevölkerung, deren absolute Beträglichkeit dabei je nach Landesbeschaffenheit sowie je nach Höhe der erreichten wirtschaftlichen Entwicklung eine sehr ungleich große sein mag, ist jedoch noch keineswegs eine übermäßige, falls genug andere Produkte zu Gebote stehen, mittels deren sich die fehlenden Nahrungsmittel sicher und in hinlänglicher Menge eintauschen lassen. Eigentliche Überbevölkerung, d. h. eine Bevölkerungsanhäufung, bei welcher die gesamte Volksmenge sich nicht mehr durch die ihr verfügbaren Unterhaltsmittel, wozu selbstverständlich nicht bloß die unentbehrlichen Nahrungsmittel zu zählen sind, selbst entsprechend zu erhalten vermöchte, ist im ganzen auf die Dauer unmöglich, da dort, wo z. B. eben nur Unterhaltsmittel für tausend Menschen vorhanden sind, deren nicht in stärkerer Anzahl leben können. Es wäre dies lediglich dann möglich, wenn gleichzeitig der bisherige Unterhaltsbedarf jedes Einzelnen oder wenigstens Vieler durch willkürliche Einschränkung des Lebensgenusses auf ein geringeres Maß erniedrigt würde. Der etwaige Überschuß an Bevölkerung wird jedesmal in den Unterhaltsmangel erleidenden Gliedern durch die natürlichen Folgen wirtschaftlicher Not, durch Krankheiten und vermehrte Sterblichkeit, unabweislich ausgeschieden.

Das „physiologische Fortpflanzungsvermögen“ der Menschen vermag sich daher nicht unbeschränkt zu bethätigen. Die Volksvermehrung ist vielmehr beschränkt durch die Zunahme der Unterhaltsmittel, deren Menge zwar infolge des wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen der Größe der Konsumtion und der Produktion beim Zahlreicherwerden der Bevölkerung bedingungsweise und solange verhältnismäßig zunehmen kann, als neben der nun massenhafter vorhandenen Arbeitskraft es weder an hinlänglichen Kapitalien noch an ausgiebigen Grundstücken fehlt, die sich aber wenigstens nicht auf die Dauer ebenmäßig und niemals unbegrenzt vermehren läßt. Dem Überschreiten der durch den gegebenen Unterhaltsspielraum gezogenen Grenze stehen zunächst positive Hindernisse („repressive Gegentendenzen“) entgegen, welche zwingend einwirken, indem das mit unzureichenden Subsistenzmitteln verbundene Elend unmittelbar die Sterblichkeit der Ärmern nebst derjenigen ihrer Kinder gewaltig vergrößert, und mittelbar durch verheerende Massenkrankheiten sowie durch die beim Unterliegen im Kampfe ums kümmerliche Dasein so oft erwachende Neigung zur Verübung von Gewaltthätigkeiten zugleich auch das Leben Anderer vielfach gefährdet. Außerdem kommen zuvorkommend wirkende, vorbeugende Hindernisse („präventive Gegentendenzen“) hinzu, welche die menschliche Fortpflanzung zurückhalten und dadurch das Eintreten einer zu starken Volkszunahme verhüten helfen, die bei der natürlichen Fruchtbarkeit der Menschen an sich keineswegs unmöglich wäre. Solche entspringen theils der Sinnlichkeit, theils der Sorglichkeit der Menschen, und ergeben sich einerseits aus den die Fruchtbarkeit zerstörenden Folgen geschlechtlicher Ausschweifungen, andererseits aus der Besorgnis. Nachkommen entweder überhaupt nicht oder doch nur in beschränkter Anzahl und bezüglich nicht ohne Einschränkung des eigenen Bedürfnismasses standesgemäß ernähren zu können, die ihrerseits nun sowohl zu sittlich achtbarer Enthaltbarkeit bestimmen, als zu verwerflichen Naturwidrigkeiten verleiten kann. Dagegen veranlaßt bei der Stärke, in welcher die Geschlechtsliebe und die Kinderliebe überall wirksam sind, im allgemeinen jede zufolge wirklicher Erweiterung der Erwerbsoffnungen, besonders reicher Ernten zc. eingetretene Vermehrung der Unterhaltsmittel ein entsprechendes Wachsen der Volkszahl durch Zunahme der Trauungen und Geburten, während umgekehrt Geschäftsmangel, Mißernten zc. die Sterblichkeit vergrößern. Eben deshalb werden auch stets die durch Epidemien, Kriege, Auswanderung zc. entstandenen Lücken in der Bevölkerung, insofern dadurch die zugänglichen Unterhaltsquellen nicht etwa unwiederbringlich geschwächt worden sind, bald wieder ausgefüllt. Die Bevölkerungsdichte kann sonach zwar mittels natürlichen Zuwachses oder Zuzugs von außen niemals dauernd die sich aus der Menge der verfügbar zu machenden Unterhaltsmittel ergebende

Schranke übersteigen, rückt dieser jedoch im ganzen stets möglichst nahe. In Kulturstaaten ist deshalb ein Teil der Bevölkerung in seiner Lebenshaltung stets auf das jeweilige Existenzminimum, das übrigens nach Ort, Zeit und Kulturstufe verschieden ist und im allgemeinen die Tendenz zum Steigen hat, angewiesen.

Durch natürlichen Zuwachs, dessen Beträchtlichkeit von dem Verhältnis der Geburten zu den Sterbefällen und von dem Maße abhängt, in welchem erstere während eines bestimmten Zeitraumes letztere überwiegen, vermehrt sich demgemäß die Bevölkerung jederzeit weit langsamer, als es nach der physischen Natur des Menschen wohl möglich wäre. Gewöhnlich wird sogar angenommen, daß innerhalb längerer Perioden eine durchschnittliche Vermehrung von 3 Prozent jährlich die höchste sei, welche in civilisierten Ländern von mächtigerer Ausdehnung durch Geburtsüberschüsse thatsächlich erreicht werde. Das Geburtenverhältnis, d. h. das Verhältnis der Geburten zur Gesamtbevölkerung, könnte an sich, falls die im gebärfähigen Alter stehenden weiblichen Individuen ein Fünftel der Bevölkerung ausmachen, so beträchtlich werden, daß jährlich 1 Neugeborener auf je 10 gleichzeitig Lebende käme. In der Wirklichkeit bleibt aber dieses Verhältnis hinter seiner physiologisch möglichen Höhe erheblich zurück, indem es in den meisten Ländern, in denen obige Voraussetzung rücksichtlich der Frauenzahl zutrifft, neuerlich nicht einmal halb so groß und in den bedeutenderen Staaten Europas durchschnittlich nur etwa wie 1:29 gewesen sein soll. Auf die jeweilige örtliche Höhe desselben wirkt namentlich auch die Leichtigkeit zurück, mit welcher sich gegebenenfalls die Gründung einer neuen Familie ermöglichen läßt, woraus sich zugleich erklärt, weshalb selbiges je nach der bereits erreichten Dichtigkeit der Bevölkerung sowie je nach Art der vorherrschend betriebenen Erwerbszweige ein einigermaßen verschiedenes ist, und inwieweit die Anzahl der Geburten durch diejenige der wieder Anderen die Verehelichung gestattenden Todesfälle bedingt wird. Das Sterblichkeitsverhältnis, d. h. das Verhältnis der Todesfälle zu den gleichzeitig Lebenden, würde hingegen, wenn alle Menschen das natürliche, zwischen dem 70. und 80. Lebensjahre liegende Ziel des menschlichen Lebens erreichten, was völlig unmöglich ist, wie 1:75 sein. Es könnte nach den hierüber angestellten Berechnungen unter den denkbar günstigsten Voraussetzungen, falls nämlich möglichst Wenige in ihrem ersten Lebensjahre absterben und alle die Schwäche der Kindheit Überstehenden keiner anderen Todesursache als der Altersschwäche unterlägen, sich selbst bei jährlich einer Geburt auf schon 25 Lebende so gestalten, daß alljährlich erst auf 57 bis 58 Lebende ein Todesfall käme. Wie weit jedoch die wirkliche Sterblichkeit diese möglich niedrigste übertrifft, zeigt der Umstand, daß infolge des Hinzutretens anderweiter Todesursachen sich das Sterblichkeitsverhältnis

jetzt z. B. in einer Mehrzahl europäischer Staaten ungefähr auf 1 : 36 stellt. Dasselbe ist in verschiedenen Ländern sehr viel abweichender und überhaupt schwankender als das Geburtenverhältnis, wird vorerst wiederum überwiegend durch letzteres beeinflusst, weil die Kindersterblichkeit selbst günstigenfalls ungemein beträchtlich bleibt (indem z. B. bei hochkultivierten Völkern im Durchschnitt noch immerhin über 3 Prozent aller Neugeborenen tot zur Welt kommen und von den lebend Geborenen 19 Prozent im ersten Lebensjahre eingehen) und hängt außerdem hauptsächlich von dem unter der Bevölkerung herrschenden Grade des auskömmlichen Wohlstandes sowie von demjenigen der sittlichen Kultur ab, dessen Erhöhung regelmäßig bewirkt, daß etwas mehr Kinder am Leben erhalten werden, und daß die frühzeitigen, nicht naturgemäß notwendigen Todesfälle unter den Erwachsenen verhältnismäßig abnehmen.

Was endlich den Verlauf der Bewegung der Bevölkerung anlangt, so wird deren Zunahme auf den niederen Kulturstufen, wo ohnehin die Volkszahl bei fortdauernd offuktorischer Bodenbenutzung nur sehr gering sein kann und die Roheit der herrschenden Sitten keine zu starke Vermehrung aufkommen läßt, durch häufiges Dazwischenkommen von eine Wiederabnahme verursachenden Umständen, durch stete gegenseitige Befehdung und allgemeine Unsicherheit der öffentlichen Zustände, nicht seltene Wiederkehr von Hungersnöten, zeitweises Eintreten verheerender Seuchen zc. aufgehalten. Diese Hemmnisse einer reichlicheren Volksvermehrung, welche unter Jäger- und Hirtenvölkern am fühlbarsten sind und erst durch den nachherigen Übergang zum Ackerbaue sowie zum städtischen Gewerbfleiß abgeschwächt werden, vermindern sich nach und nach bei fortschreitender Kultur, mit der sich die Bevölkerung gleichmäßiger über das gesamte Territorium verteilt und sich immer mehr neue Unterhaltsquellen eröffnen. Die Bevölkerungsverhältnisse gestalten sich sonach späterhin fortwährend günstiger. Die Sterblichkeit wird geringer, die mittlere Lebensdauer, d. h. die Anzahl der Jahre, welche durchschnittlich jeder der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Verstorbenen durchlebt hat, verhältnismäßig größer, womit wenigstens bedingungsweise eine wirkliche Verlängerung des mittleren Lebens und eine Vergünstigung der unter den Lebenden bestehenden Altersverhältnisse, d. h. der Verteilung der Bevölkerung nach dem Alter, verbunden ist. Die mögliche Schnelligkeit der weiteren Bevölkerungszunahme hängt nun wesentlich mit davon ab, inwieweit sich die Unterhaltsmittel in stärkerem Verhältnisse vermehren, als die Sterblichkeit abnimmt. Nachher, auf den höchsten Kulturstufen, wo die Bevölkerung mindestens in altbesiedelten Kulturländern überall sehr dicht zu sein und sich zumal an einzelnen Verkehrspunkten ungemein zusammenzudrängen pflegt, verlangsamte sich schließlich wieder die Zunahme derselben infolge erheblichen Anwachsens der Bedürf-

nisse, gesteigerter wirtschaftlicher Vorsorglichkeit und deshalb verschärfter Vorsicht beim Eingehen von Ehebindnissen, späterer Verheiratung, minderer Fruchtbarkeit der Ehen zc. Umgekehrt tritt mit etwaigen Kulturrückschritten eine entsprechende Bevölkerungsabnahme ein, da bei versallenden Völkern einerseits die unter den Reicheren waltende und deren Leben verkürzende Üppigkeit in Verbindung mit der aus ihr entspringenden Abneigung gegen die Gebundenheit eines streng geregelten Familienlebens den lebenskräftigen Nachwuchs verringert, während andererseits das sich unter den Massen verallgemeinernde moralische und materielle Elend neben proletarischer Vermehrung der Nachkommenschaft das Sterblichkeitsverhältnis bedeutend verschlechtert. Unverhältnismäßigem Heranwachsen und dauerndem Zugroßbleiben der Volksmenge wirken im ganzen also anfänglich überwiegend positive Hindernisse, in weit vorgeschrittener Zeit hauptsächlich vorbeugende Hindernisse, und in sinkenden Zeiten diese wie jene mittels ihrer in sittlicher Beziehung bellagenswertesten Einflüsse entgegen.

Eine größere Volksdichtigkeit ist demnach die sich langsam oder schneller heranzubildende Folge vorgeschrittenerer wirtschaftlicher Entwicklung, begünstigt zugleich, insofern die Gesamtmasse der Menschen dabei zu vollerer Bedürfnisbefriedigung gelangt, das Weitergedeihen der Kultur, und erhöht jedenfalls so lange, als dieselbe sich nicht irgendwie dem Zustande der Übervölkerung nähert, die Kraft und Macht der Völker. Doch muß zugegeben werden, daß bei schon dichter gewordener Bevölkerung jede fernere Bevölkerungszunahme nicht mehr ebenso förderlich wirkt, wie in noch wenig bevölkerten Ländern, und daß ohne entferntes Vorhandensein allgemeiner Übervölkerung örtlich eine solche (partielle) rücksichtlich einzelner Erwerbszweige zu entstehen vermag. Es wird deshalb auch meist während der Zeiten, in denen leichtlich noch mehr arbeitskräftige Menschen Unterhalt finden könnten, die Erlangung einer höheren Einwohnerzahl als besonders wünschenswert erachtet und demgemäß die Zunahme der Bevölkerung durch Nötigung zum Heiraten, Belohnung reichen Kindersegens, Herbeiziehung von Einwanderern und Verhinderung der Auswanderung zc. zu beschleunigen gesucht, wogegen in späterer Zeit der hier und da rasch anwachsenden Menschenfülle gegenüber die Furcht vor Übervölkerung das entgegengesetzte Bestreben weckt, die Volksvermehrung durch Erschwerung des Verheiratens, Beschränkung der Ansässigmachung, Erleichterung des Auswanderns zc. anzuhalten, und nachmals bisweilen wieder gegenteilig die Besorgnis erwacht, daß durch Abnahme des natürlichen Zuwachses und häufiger vorkommenden Wegzug allmählich eine merkliche Entvölkerung herbeigeführt werden könnte.

Wirksamer als durch künstliche Maßregeln läßt sich die Vermehrung der Bevölkerung neben einsichtiger Fürsorge für die

öffentliche Gesundheitspflege durch Hinwegräumung derjenigen Hindernisse begünstigen, welche etwa einer gedeihlichen Zunahme jener entgegenstehen, namentlich also durch Hinwirkung auf Beseitigung überflüssig gewordener Erwerbsbeschränkungen sowie auf Hebung des die Leistungsfähigkeit der Arbeitskräfte erhöhenden Wissens und Könnens, um somit durch bessere Erschließung, Zugänglicher- und Ergiebigermachung der Nahrungsquellen den sich darbietenden Unterhaltsspielraum zu erweitern. Ferner kann durch Beförderung der Einwanderung zwar sicher die Zahl der gegenwärtigen Einwohner gesteigert, aber nur dann auch dauernd die Volksvermehrung beschleunigt werden, wenn vermittelt des Zustusses von außen gleichzeitig eine Bereicherung an noch fehlenden oder wenigstens nicht schon im Überflusse vorhandenen Produktionsmitteln erzielt, und eine nachhaltige Mehrung der Unterhaltsmittel erwirkt wurde.

Ebenso wird durch Auswanderung zwar zunächst die Einwohnerzahl vermindert, jedoch keineswegs auch unbedingt die Bevölkerungszunahme im ganzen verlangsamt. Am wenigsten ist letzteres auf den höheren Kulturstufen bei regelmäßig erfolgender Auswanderung zu erwarten. Während jener, wo sich nun die mit der Ablösung von eingewöhnten Lebensverhältnissen und der Übersiedelung in die unbekanntere Fremde verbundenen Schwierigkeiten vermöge entwickelteren Verkehrs, erleichteter Kommunikation, besseren Unterrichtens u. verhältnismäßig abmindern, wird allerdings das Auswandern einzelner Bevölkerungsteile, welches jederzeit gleich den früheren Wanderungen ganzer Volksstämme an die Hoffnung anknüpft, anderwärts günstigere Existenzbedingungen zu finden, zunehmend möglicher, füllt sich aber zugleich jede durch Wegzug wirklich entstandene Lücke ebenfalls um so schneller wieder aus. Falls dann bei irgendwoburd besonders in Aufschwung gekommener Auswanderung ein stetiger Bevölkerungsausfluß nach entweder weit entfernten oder benachbarten Ländern hin stattfindet, so ist dies da in der Hauptsache teils eine natürliche Folge der nunmehrigen Dichtigkeit der inländischen Bevölkerung überhaupt oder der in Bezug auf bestimmte Erwerbszweige zeit- und ortsweise eingetretenen Überfüllung, teils nur das folgerichtige und durch sich darbietende Auswanderungsgelegenheit begünstigte Ergebnis solcher äußerlicher, z. B. der Erwerbung von Grundeigentum oder dem Aufblühen des Gewerbleißes u. entgegenstehender Hindernisse, welche die ohnedem erreichbare wirtschaftliche Entwicklung hemmen. So groß, daß dadurch der jährliche Geburtenüberschuß gänzlich aufgewogen würde, kann der Auswanderungsstrom bei noch fortgedeihenden Kulturvölkern nicht füglich werden. Bei diesen gewinnt vielmehr selbst ein fortdauerndes Ueberwiegen der Auswanderung über die Einwanderung in der Regel keinen so sehr erheblichen und wenigstens

keineswegs einen so bedeutenden Einfluß auf die Bewegung der Bevölkerung, d. h. auf das Verhältnis der Zu- oder Abnahme der Volkszahl, als nach der Anzahl der Wegziehenden wohl zu vermuten wäre.

Die Rückwirkung der Auswanderung auf die Volkswirtschaft, von welcher sie ausgeht, ist endlich eine wesentlich verschiedene, je nachdem die Ausgewanderten aus jeglicher Verbindung mit letzterer treten oder mit derselben wirtschaftlich verbunden bleiben. Im ersteren Falle scheidet eben ein Teil der Bevölkerung einfach aus, durch dessen Ausscheiden sicherlich nicht ausschließlich, wahrscheinlich sogar nicht einmal überwiegend bloß überflüssige und schädliche Auswüchse am Bevölkerungsstamme entfernt werden. Bedingungsweise kann also hierdurch die heimische Volkswirtschaft wirklich nur einen Verlust an nutzbaren Arbeitskräften und Kapitalien erleiden, ohne dafür gleichzeitig einer Last ledig zu werden oder zukünftig etwa mittelbar einen Ersatz zu erhalten. Im letzteren Falle dagegen, welcher außer bei lediglich zeitweiliger („temporärer“) Auswanderung namentlich bei dauernder Übersiedelung in eigene Kolonien („kolonisationsartiger Auswanderung“) eintritt, wird nicht nur der jeweilig vorhandene Bevölkerungsüberschuß gleichmäßiger abgeleitet, sondern auch am ehesten erreicht, daß die Auswanderung, anstatt Nachteile zu bringen, wirtschaftlich vorteilhaft zurückwirkt. Zeitweilige Auswanderung entzieht der Gesamtheit immer nur auf eine gewisse Zeitdauer und dann überdies nur scheinbar die Arbeitskraft Einzelner, wenn deren Thätigkeit im fremden Lande der Heimat zugutekommt. Außerdem bringen vorübergehend Ausgewanderte bei ihrer schließlichen Heimkehr weit häufiger neben ungeschwächter Thatkraft inzwischen gemachte Ersparnisse zurück, als die Wenigen, welche von den auf Nimmerwiederkehr Ausgezogenen wiederkommen. Eigentlich kolonisationsartige Auswanderung aber findet dann statt, wenn Teile eines höher kultivierten Volkes sich in einem minder kultivierten fremden Lande niederlassen und in den von ihnen besetzten Gegenden entweder unter der Staatsgewalt des Mutterlandes (als „Staatskolonie“) oder allein zufolge geistiger Überlegenheit über die Urbevölkerung (als unabhängige „Volkskolonie“) thätig das herrschende, keiner fremden Herrschaft unterstehende Bevölkerungselement werden. Bei derselben wird einerseits für die Zurückbleibenden mehr Raum gewonnen, während andererseits deren Erwerbsquellen durch die wirtschaftlichen Beziehungen erweitert und vermehrt werden, welche sich zwischen dem Stammlande und den von da aus gegründeten Kolonien zufolge wechselseitigen Verkehrs und insbesondere vermöge entstehenden Austausches von vaterländischen Gewerbeerzeugnissen gegen koloniale Rohstoffe bilden, wodurch nun ebenfalls das Nachteilige verschwindet, was jeder solchen Auswanderungsweise, die eine bloße Ausfuhr von Menschen und Vermögen zur Folge hat,

mehr oder weniger anhaftet. Die Erwerbung und Anlegung auswärtiger Kolonien mag daher, vornehmlich um der einheimischen Industrie im Austausch gegen die Erzeugnisse und Waren des Koloniallandes einen sicheren und gewinnbringenden Markt zu schaffen, als recht wünschenswert erscheinen. Die unmittelbar nicht zu verhindernde Auswanderung dahin leiten zu können, ist zwar anzustreben, aber, schon aus klimatischen neben anderen Gründen, weder jederzeit noch überhaupt willkürlich möglich. Völker, denen keine derartige Niederlassungen eigener Nationalität bereits zur Verfügung stehen, müssen sich deshalb meist darauf beschränken, die Konzentration ihrer zersplitterten ausziehenden Auswandererscharen an bestimmten Punkten, nach denen hin der Auswanderungszug doch einmal hauptsächlich gerichtet ist, thunlichst zu begünstigen, um dadurch dem völligen Aufgehen der Auswanderer in einer fremden Nationalität entgegenzuwirken. Unzweifelhaft zweckwidrig wäre es hingegen, der Gesamtheit zu gunsten planloser und unregelter Auswanderung weitergehende Opfer anzufinnen, als diejenigen, welche die Menschlichkeit zum Schutze der Auswandernden vor betrügerischer Ausbeutung durch „Menschenfracht“ suchende Agenten zc. erfordert. Ausdrückliche und auf öffentliche Kosten geschehende Beförderung des Auswanderns kann höchstens ausnahmsweise in solchen Fällen am Platze sein, in denen die Einleitung einer Massenauswanderung, z. B. des lokal angehäuften Ackerbauproletariats oder der durch überlegene Konkurrenz zc. in einem Gewerbszweige überflüssig gewordenen Arbeiter, als letztes Hilfsmittel gegen vereinzelt eingerissene und ohne gänzliches Herausreißen aus den bisherigen Verhältnissen unheilbare Massenverarmung erübrigt, oder in denen gemeinwirtschaftliche Rücksichten es räthlich machen, die Einzelauswanderung von Arbeitstüchtigen, deren Lebensstellung daheim aus irgend einem Grunde unhaltbar geworden ist, zu unterstützen, um denselben unter veränderten Umgebungen zum Beginnenkönnen eines neuen Lebens zu verhelfen.

#### Geartetheit der Konsumtion.

##### § 193.

Ebenso wenig, wie rücksichtlich der Größe der Konsumtion, können in Bezug auf die Art und Richtung derselben dauernd und in höherem Grade wirkliche Mißverhältnisse eintreten, da das Fortbestehen solcher stets wieder durch deren eigene Folgen schneller oder langsamer unmöglich gemacht wird.

Die vergleichsweise Ausdehnung der verschiedenartigen wirkenden Konsumtionen ist aber allgemeinhin

offenbar um so günstiger, je entschiedener der in wirtschaftlichster Weise geschehende, zu förderlicher Bedürfnisbefriedigung gereichende und in wirtschaftlicher Beziehung nicht nachteilig zurückwirkende Verbrauch über den gegenteilig gearteten durchgängig, und selbst beim entbehrlichen Gütergenusse, der sogen. Luxuskonsumtion, vorherrscht.

Die wechselseitige Ausdehnung, welche die verschiedenartig wirkenden Konsumtionen innerhalb des für die Größe der Konsumtion gegebenen Spielraumes jeweilig einander gegenüber erlangt haben, ergibt sich aus dem gegenseitigen Umfange, in welchem neben reproduktiven und wirtschaftlich vorteilhaften oder doch wenigstens unschädlichen Verzehrungen gleichzeitig auch irreproduktive und wirtschaftlich schädliche stattfinden.

#### § 194.

Der Luxus insbesondere, der in einem über Notwendigkeit und übliches Maß hinausgehenden Aufwand für feineren Lebensgenuß besteht, mittels dessen also nicht unumgänglich notwendige Bedürfnisse befriedigt werden, ist in wirtschaftlicher Beziehung keineswegs unbedingt verwerflich.

Derselbe vermehrt vielmehr durch Heranbildung gesteigerter Bedürfnisse den Antrieb zur Produktion, läßt einen Spielraum für etwa notwendig werdende Entsagungen frei und kann mittelbar, insofern er edele Gesittung fördert, das Leben vergeistigt sowie verschönert und dadurch einen die Befähigung der Menschen erhöhenden Kulturzustand herbeiführt, entschieden reproduktiv sein. Er wird lediglich dann nachteilig, wenn er in Verschwendung, d. h. in nutz- und zwecklosen, unwirtschaftlichen Wertverbrauch ausartet, infolge seiner Richtung entsittlichend und erschlassend wirkt, oder überhaupt unverhältnismäßig überhandnimmt, deshalb das Vermögen ohne Wiederersatz nachhaltig abmindert und bezüglich das freie Einkommen so erschöpft, daß keine Ersparnisse behufs entsprechender Kapitalvermehrung übrigbleiben.

Das, was gemeinhin unter Luxus verstanden und besonderenfalls als entbehrlicher oder sogar völlig überflüssiger Gütergenuß angesehen wird, ist je nach den herrschenden Vorstellungen über die Bedeutung

zunehmender Bedarfserweiterung sowie je nach den unter bestimmten Verhältnissen waltenden Lebensgewohnheiten schwankend. Es kann recht süglich dasselbe, was für den Einen oder zu einer gewissen Zeit als durchaus entbehrlich erscheint, für den Andern oder in einer späteren Zeit als ganz unentbehrlich erachtet werden. So mag z. B. sehr feine Bekleidung, vorzüglich geschmackvolle Wohnungseinrichtung zc. für Viele ein ziemlich unnötiger Luxus, für Manche dagegen in Anbetracht ihrer Lebensstellung ein äußerst nötiger Aufwand sein. Zucker, Seife zc. waren früher Luxusartikel, sind es aber (in gleichem Maße) gegenwärtig nicht mehr. Ebenso kann derselbe entbehrliche, z. B. durch Halten von Luxusperden, Sammeln von Kunstgegenständen zc. beschaffbare Lebensgenuß, welcher für den minder Begüterten wirtschaftlich schädlich und deshalb tadelnswert wäre, für den Reicheren gänzlich unschädlich und deshalb vollständig gerechtfertigt sein. Jede nicht schon ihrer eigenen Geartetheit nach gegen Sittlichkeit und Wirtschaftlichkeit verstoßende, sondern an und für sich unbedenkliche Luxuskonsumtion vermag daher, während sie bei maßhaltender Ausdehnung unschädlich und sogar förderlich ist, auch gegenteilig sowohl unwirtschaftlich als unsittlich zu werden, sobald sie das zur Befriedigung entbehrlicherer Genüsse verfügbare Einkommen übersteigt, die gehörige Befriedigung notwendigerer Bedürfnisse verkümmert oder sonstwie die Verfolgung der wahren Lebenszwecke beeinträchtigt.

Ferner ist die Art und Weise, in welcher der Luxusverbrauch auftritt, und die Richtung, welche er verfolgt, während der verschiedenen Entwicklungsstufen der wirtschaftlichen Kultur und je nach Beschaffenheit der zum Luxustreiben befähigenden Einkommensüberschüsse eine vielfach abweichende. Auf den niederen Kulturstufen bei reiner oder doch vorwiegender Naturalwirtschaft vermag der hauptsächlich durch Bezug von Grundrente ermöglichte Luxus noch nicht das ganze Leben zu durchdringen, sondern ist überwiegend auf vereinzelte grob sinnliche Genüsse, z. B. auf zeitweises unmäßiges Essen und Trinken, und darauf hin gerichtet, durch Zuwohnen in der äußeren persönlichen Erscheinung, in der Freigebigkeit zc. bei anderen Menschen Eindruck zu machen. Derselbe erstreckt sich da neben Haltung einzelner Prachtstücke vornehmlich auf Aufzehrung großer Massen von Bodenerzeugnissen vermittelt Unterhaltung starker Gefolge und zahlreicher Dienerschaft, jederzeitiger Bethätigung großer Gastfreierheit und gelegentlicher Ausrüstung ungeheurer Festgelage, die sich freilich weniger durch die Qualität des Dargebotenen, als durch die Quantität der überreichlich verabreichten Speisen und Getränke, durch lange Dauer und große Anzahl der Bewirteten auszeichnen. Der Luxus der höheren Kulturstufen, welcher nun bei entwickelter Geldwirtschaft nach Erblühen von Gewerbfleiß und Handel auf um so viel mannigfaltiger gewordenen freien Überschüssen beruht,

strebt dagegen vorwiegend danach, die ganze Lebensweise genußreicher zu machen, und dehnt sich immer mehr auf feinere und zugleich geistigere Genüsse aus, die ihrerseits durch weitere, von oben nach unten vordringende Verbreitung nicht an Reiz verlieren. An die Stelle des oft so unbequemen Prunks, dessen Anziehungskraft sich mit dem Nachthun niedrigerer Schichten verringert, tritt behaglicher Komfort in Wohnung, Gerätschaften, Kleidung zc., der sich alsdann mit seiner gleichheitlicheren Einfachheit und wohlthuenenden Sauberkeit vermöge allseitiger steigenden Wohlstandes und verwohlfeilernder Technik abstufungsweise verallgemeinert. Die früher zwar seltenen, dann aber auch gewaltigen und mit mancherlei kraftprüfender Kurzweil verbundenen Schmausereien werden mit einer gleichmäßig besseren Alltagsnahrung und mit den Erquickungen vertauscht, welche Kunst und Wissenschaft in nie versiegender Fülle den hiernach Verlangenden zu gewähren vermögen. Auf den allerhöchsten Kulturstufen endlich steigert sich nachher der Luxus zu einer Höhe, bei welcher sowohl seine Licht- als seine Schattenseiten am schärfsten hervortreten. Je raffinierter derselbe dabei wird, um so eher führt er zu verbildeter Ansitte, unnatürlicher Verweichlichung und zu einer starker Anreizungen bedürftigen Übersättigung. Nach Kulturrückschritten kehren schließlich in mancher Beziehung auch rücksichtlich des Luxus wieder die Zustände früherer Kulturstufen in eben nur äußerlich umgewandelter Form zurück, indem die gierige Genußsucht verfallender Völker zumeist in eitle Prunksucht, in Glänzenwollen durch kostspieligen, Anderen nicht in gleicher Weise möglichen Aufwand, und in schwelgerische Üppigkeit bei materiellen Genüssen ausartet.

### § 195.

Die Richtung, welche die Konsumtionsverhältnisse jeweilig im ganzen gewinnen, hängt überall sehr wesentlich ab einerseits von der bestehenden Verteilung des Vermögens und Einkommens, sowie von der Leichtigkeit und Sicherheit, mit welcher Einkommensüberschüsse nutzbringend angewendet werden können, andererseits von den eigenartigen Neigungen der verschiedenen Volksklassen oder ganzer Volksstämme, und endlich auch von der näheren Beschaffenheit der Staatskonsumtion.

Diese Umstände beeinflussen die verhältnismäßige Ausdehnung der verschiedenartig wirkenden Konsumtionen und somit die gesamte Konsumtionsrichtung.

Je schroffer die Vermögensungleichheit ist, um so mehr Einkommen wird im allgemeinen irreproduktiv oder in überhaupt

unwirtschaftlicher Weise verwendet, und umgekehrt um so weniger. Wie abweichend gestaltet sich die Art und Richtung der Konsumtion z. B. bei einer Bevölkerung mit nur wenigen Überreichen (Rabobs) neben vielen Armen und dagegen bei einer solchen, deren Wohlhabenheit sich mannigfaltiger abstuft! Übergroßer Reichtum führt fast eben so leicht zu unersättlicher und mit unnötigem Güterverbrauch verknüpfter Üppigkeit, als mittlerer Wohlstand zu echter, von sittenloser Verschwendung gleich weit wie von knauserigem Geiz entfernter Wirtschaftlichkeit, während Armut wiederum einer möglichst haushälterischen Einrichtung der Konsumtion vielfache Hindernisse entgegenstellt.

Je leichter und sicherer erübrigte Einkommensteile sich so anlegen lassen, daß sie nachhaltig nutzbringend werden, je günstiger und anlockender die sich darbietenden Anlagegelegenheiten sind, um so mehr wird im ganzen die irreproduktive Konsumtion einzuschränken gesucht. Entgegengesetztenfalls bleibt der Antrieb zur reproduktiven Anwendung des Ersparten und zum Sparen selbst schwächer, welches lediglich ausnahmsweise, insofern es auf Kosten nötiger und unzweifelhaft förderbarer Bedürfnisbefriedigung geschieht, unwirtschaftlich erscheint. Jener ist deshalb, falls z. B. die Verhältnisse noch zum müßigen Anhäufen oder gar zum heimlichen Verbergen ermöglichter Ersparnisse, zum Vergraben der angesammelten Schätze zc. nötigen, entschieden geringer als nachmals und dann, wenn nun alle Überschüsse behufs späterer Verwendung ungefährdet aufbewahrt und jederzeit sofort nutzbar gemacht werden können.

Die verschiedenen Volksklassen und Völker erweisen sich infolge klassenhafter und nationaler Eigentümlichkeiten sowie der Neigungen, die sie unter dem Einflusse bestimmter wirtschaftlicher Verhältnisse und besonderer Kulturzustände angenommen haben, rücksichtlich des Konsumierens zwar nicht ebenso, aber doch ähnlich ungleich wie die einzelnen Menschen, welche sich in der nämlichen Beziehung zufolge ihres individuellen Charakters, ihrer Bildungszustände und Lebensbeziehungen abweichend verhalten, teils sparsam, teils verschwenderisch, und der Einhaltung strenger Ordnung beim Verbrauchen teils zugethan, teils abgeneigt sind. In der Regel wird jedoch jedenfalls die Ausdehnung der irreproduktiven und wirtschaftlich schädlichen Konsumtionen sowohl bei einer einzelnen Volksklasse als bei einem ganzen Volke verhältnismäßig um so geringer sein, je weiter erstere oder letzteres in gediegener Entwicklung zu vorsorglicher Bedachtsamkeit, wirtschaftlicher Vernünftigkeit und Selbstbeherrschung vorgeritten ist. Hinsichtlich eines äußerst bedeutenden Teils der Konsumtion, der im inneren Haushalte der Familien erfolgenden Genußverzehrung, kommt es überdies vornehmlich auf die Gefittung und Tüchtigkeit der Frauen an, denen so überwiegend neben Leitung der Produktion hauswirtschaftlicher Dienstleistungen die Sorge um

angemessene Bewirkung der häuslichen Bedürfnisbefriedigung zufällt, wogegen die Ordnung der Erwerbsverzehrung in Verbindung mit der Aufgabe, die Mittel zum Haushalt zu beschaffen, hauptsächlich den Männern obliegt.

Selbstverständlich ist endlich für die jedesmalige Gestaltung der Konsumtionsverhältnisse nicht allein die Art und Richtung der Privatkonsumtion, sondern auch diejenige der Staatskonsumtion entscheidend. Je wirtschaftlicher diese geschieht, je vollkommener vermittelft derselben für die entweder überhaupt niemals oder wenigstens zurzeit nicht durch Privatwirtschaften und bezüglich durch niedrigere gemeinwirtschaftliche Organe am wirksamsten zu befriedigende Bedürfnisse des Volkslebens gesorgt wird, um so reproduktiver erweist sie sich selbst zugunsten der gesamten Volkswirtschaft, und um so mehr Einkommen bleibt gleichzeitig den Privaten zu beliebiger Verwendung frei. Nur ist freilich das Maß der Reproduktivität der Staatskonsumtion nicht immer schon nach den unmittelbarsten und nächsten Erfolgen, sondern häufig erst nach den mittelbaren und zukünftigen Wirkungen richtig zu bemessen. Ein im wahren und echten Nationalinteresse geführter Krieg kann z. B. zwar zunächst entsetzlich störend und verlustbringend in die Wirtschaftsverhältnisse eines Landes eingreifen, dennoch aber in seinen späteren Folgen höchst reproduktiv wirken und durch errungene Sicherheit zc. die wirtschaftliche Lage eines Volkes sogar nachhaltig verbessern. Ebensowenig erscheint es etwa unbedingt als unwirtschaftlich, den Staatskredit in wachsendem Umfange zur Beschaffung der Mittel auszunutzen, welche zu dauernd fortwirkenden und durch erhöhte Leistungsfähigkeit zc. wieder zugutekommenden Verwendungen in den Staat und seine Anstalten (zu „staatswirtschaftlichen Kapitalanlagen“) oder zur Bestreitung unvermeidlicher „außerordentlicher“ Ausgaben erforderlich sind. Staatsanleihen verdienen vielmehr bedingungsweise den Vorzug vor Mehrbesteuerung, falls z. B., während eine Erhöhung der Besteuerung bedenklich wäre, disponible Kapitalien ausreichend vorhanden sind und demnach nicht zu befürchten ist, daß nichtdisponibles Kapital in nachteiliger Weise den Privatwirtschaften entzogen oder durch vermehrte Nachfrage nach Kapital eine störende Steigerung des Zinsfußes herbeigeführt werden würde. Unbedingt ungünstig muß es hingegen zurückwirken, wenn die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Staatsausgaben (die „Normalerfordernisse“) bezw. Aufwendungen, deren Produktivität sich in der betreffenden Periode erschöpft und späteren Generationen nicht mehr zugute kommt, nicht durch „ordentliche“ Einnahmen (Steuern zc.), sondern nur mittels Zuhilfenahme des Kredits vollständig gedeckt werden können.

## Zweites Kapitel.

**Konsumtionsveränderungen.**

## § 196.

Mit fortschreitender Kultur vermindern sich verhältnismäßig die verlustbringenden Wertzerstörungen und deren empfindliche Nachwirkungen, während die nun um so beträchtlicher gewordene eigentliche Konsumtion sich zugleich im allgemeinen zunehmend günstiger gestaltet.

Es geschieht dies deshalb, weil nach weitergediehener Entwicklung die Abwendung des Schadens, den jede nichtwirtschaftliche Wertvernichtung am Vermögen verursacht, möglicher wird, und weil außerdem förderlichere Vorbedingungen für Konsumtionsverbesserungen hinzukommen.

Bei etwaigen Kulturrückschritten hingegen treten wiederum gegenteilige Veränderungen ein.

Beträchtlicher muß die Konsumtion bei fortschreitender Kultur-entwicklung schon deshalb werden, weil mit dieser die Bedürfnisse wachsen und die Bevölkerung infolge steigender Produktion zunimmt.

## Schadenabwendung.

## § 197.

Schadenabwendung ist lediglich insoweit thunlich, als sich entweder das Eintreten von Wertverlusten überhaupt verhüten oder deren wirtschaftliche Schädlichkeit wenigstens vermindern läßt.

Ersteres wird durch schützende Vorkehrungen, letzteres am vollkommensten durch die Einrichtungen des Schadenersatz verbürgenden Versicherungswesens erreicht.

Die Wertzerstörungen, welche nicht durch den Gebrauch selbst, sondern durch zerstörende Einwirkungen der Natur, z. B. durch Feuer- und Wasserschaden, Insektenfraß, Pflanzen- und Tierkrankheiten u., oder durch beeinträchtigende Handlungen der Menschen, z. B. durch Eigentumsverletzungen u., herbeigeführt werden, sind je nach Umständen teils vermeidbar, teils unvermeidlich. Jenenfalls

ist es bei Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht unmöglich, dem Eintreten oder doch dem weiteren Umsichgreifen derselben vorzubeugen und dadurch das Entstehen von Beschädigungen zu verhüten oder deren Stärke doch mindestens ungemein abzuschwächen, wogegen andernfalls höchstens nur den schädlichen Folgen des wirklich eingetretenen Wertsverlustes begegnet und danach gestrebt werden kann, selbigen für den Betroffenen weniger fühlbar und leichter übertragbar zu machen.

## § 198.

Schadenverhütung durch schützende Vorkehrungen wird bei steigender Kultur deshalb möglicher, weil mit deren Fortschritten die Fähigkeit zunimmt, die äußere Natur durch Beachtung der in ihr waltenden Ordnung zu beherrschen und die wachsende Vorsicht der Einzelnen durch Vereinigung zu gemeinsamer Schutzergreifung zu ergänzen.

Die desfalligen Vorkehrungen aber, welche teils in privatwirtschaftlich angewendeten Schutzmitteln, teils in gemeinwirtschaftlich getroffenen Schutzeinrichtungen bestehen, erweisen sich ihrerseits als um so wirksamer, je leistungsfähiger dieselben vermöge der Zweckgemäßheit ihrer eigenen Beschaffenheit geworden sind, und je zweckentsprechender sie benutzt werden.

Die Menschen vermögen sich um so besser vor Schaden zu schützen, je vollständiger sie die Naturgesetze der Dinge erkannt haben, und je sicherer sie demnach den Ursachen entgegenzuwirken wissen, aus denen Beschädigungen hervorgehen können. Letzteren wird ferner um so häufiger wirklich vorgebeugt, je sorgsamer und umsichtiger zugleich sich überall die Vorsicht der Einzelnen bethätigt. Diese bedarf jedoch, da sie keineswegs immer allein ausreicht, noch vielfach der Ergänzung durch gemeinsame Schutzergreifung (gemeinwirtschaftliche „Schutzorganisation“), zumal in denjenigen Fällen, in denen die Verlustgefahr Mehrere gleichzeitig bedroht, sich wenigstens von Einem zum Anderen fortpflanzen kann, oder beim thatsächlichen Eintreten nicht mehr durch die vereinzeltten Kräfte der zunächst Betroffenen zu bannen ist. Manche Gefahren lassen sich überhaupt um so eher abwehren, je mehr die Gefährdeten sich bei ihrer auf Gütererhaltung gerichteten Thätigkeit in die Hände arbeiten, während andere Gefährdungen ausschließlich durch rechtzeitig hinzukommende persönliche Hilfe Unbetroffener zu bewältigen sind. Senes Zusammen-

wirken und diese Hilfeleistung ist nun oft genug nur durch ausdrückliche Vereinigung zu gemeinschaftlichen Vorkehrungen, z. B. behufs übereinstimmender Anwendung geeigneter Verhütungsmaßregeln, Beschaffung hilfsbereiter Arbeitskräfte zc., und bezüglich durch fürsorgendes Eingreifen des Staats, der Gemeinden zc. erreichbar. Selbiges endlich hat sich dabei einerseits auf Erhaltung und Aufrechterhaltung bestimmter Anordnungen zu beschränken und andererseits, insofern der erforderliche Schutz anderswie nicht ebenso ausreichend und wirtschaftlich zu schaffen wäre, auf die unmittelbare Selbstübernahme von Schutzeinrichtungen zu erstrecken.

Übrigens werden die seitens der einzelnen Privatwirtschaften angewendeten Schutzmittel („erhaltende Arbeiten“ und Sachen) um so mannigfaltiger, je verschiedenartiger die Vermögensbestandteile und damit die zu befürchtenden Gefährdungen geworden sind, je mehr wegen höheren Werts der Sachen jede an diesen geschehende Schädigung in Betracht kommen würde, und je mehr deren Vermeidbarkeit bereits erkannt ist. Ähnlich verhält es sich rücksichtlich der gemeinwirtschaftlichen Schutzeinrichtungen, z. B. der mannigfachen polizeilichen Veranstellungen und Leistungen behufs des Vermögensschutzes zc., welche ebenfalls späterhin bei vermehrter Schutzbedürftigkeit, dichter Bevölkerungsanhäufung und regerem Verkehr sich in um so vielseitigerer Weise notwendig machen.

### § 199.

Das sehr weit vorgeschrittene Kulturentwicklung voraussetzende Versicherungswesen erleichtert die Schadenübertragung, indem es Schadenersatz gewährende Versicherungsanstalten (Assuranzanstalten) möglich macht, welche die Entschädigung erlittener Verluste gegen einen nach der Größe der Verlustgefahr bemessenen Beitrag (Versicherungsprämie) übernehmen, und durch Verteilung der Schadenlast auf Viele den Wiederersatz verlorene Vermögens mittels nach und nach erfolgender verhältnismäßiger Zurücklegungen vermitteln.

Das jetzige, aus den älteren korporativen Vereinigungen zu wechselseitiger Unterstützung in Unglücksfällen hervorgegangene Versicherungswesen, welches neben gesteigerter wirtschaftlicher Einsicht und Vorsorglichkeit bedingungsweise sogar ein ziemlich hohes Maß sittlicher Zuverlässigkeit voraussetzt, ist ebenfalls ein Ergebnis gesellschaftlicher gewordenen Wirtschaftens, und als solches erst in neuerer Zeit zu vollerer Ausbildung gelangt. Dasselbe ermöglicht den

Ersatz entstandener, an und für sich nicht mehr ungeschehen zu machender Vermögensverluste in wenigst störender und ungleich sichererer Weise, als es ohnedem durch Zurückgreifen auf eigenes oder fremdes Kapital, oder im Notfalle durch Inanspruchnahme freiwillig gewährter Unterstützungen thunlich wäre, und beseitigt dadurch zugleich neben ebenfallsiger Erhöhung der Kreditfähigkeit eine wesentliche Verarmungsurache.

Die Füglichkeit der Schadenversicherung aber ergibt sich daraus, daß, während die mittlere Verlustgefahr einen Bestandteil der Produktionskosten bildet und demnach durchschnittlich im Preise der Produkte eine Vergütung finden muß, die wirklichen Verluste je nach dem Vorhandensein veranlassender und begünstigender Ursachen bei den einzelnen Wirtschaften unregelmäßig, in der Gesamtheit der damit bedrohten Wirtschaften dagegen regelmäßiger eintreten. Dieselben können daher von dem ungleichmäßig betroffenen Einzelnen weit weniger leicht allein, als durch eine größere Anzahl gleichartig Gefährdeter gemeinschaftlich übertragen werden, von denen jeder einen dem Umfange und Grade der eigenen Gefährdung entsprechenden Anteil an der gemeinsamen Schadenlast übernimmt und dadurch, daß er demgemäß zur Entschädigung der jeweilig stattgehabten Verluste mittelst unschwer zu erübrigender Einzahlungen beiträgt, seinerseits ebenfalls einen Anspruch auf Schadenersatz in den ihn etwa selbst treffenden Verlustfällen gewinnt. Insofern wirken nun auch die Schadenversicherungsanstalten ähnlich wie die weiter unten zu erwähnenden Sparanstalten für bestimmte Zwecke, indem der, welcher z. B. behufs der Feuerversicherung jährliche Prämienzahlungen leistet, mittels dieser denjenigen Teil seiner Einnahmen zurücklegt, den er alljährlich gleichsam durch Verbrennung wiederverzehrt.

Anderweite Bestandteile sind der einzuzahlenden Versicherungsprämie nur insofern beigemischt, als deren Höhe, welche in Prozenten des versicherten Werts ausgedrückt zu werden pflegt, neben der Beträchtlichkeit des Anteils, der seitens der Einzelnen von den eingetretenen oder vorausgesetzten Schäden Aller zu übernehmen ist, noch von derjenigen des entstehenden Verwaltungsaufwandes, bezüglich der zu deckenden Zinsen zc. mitabhängt.

### § 200.

Eine derartige Vermittelung der Schadenversicherung ist nun zwar keineswegs unbedingt, jedoch an sich rücksichtlich aller Gefährdungen thunlich, die, aus bekannten Ursachen hervorgehend, sicher zu berechnende Verluste herbeiführen, sowie gleichmäßig nicht bloß wenige Einzelne, sondern

Mehrere bedrohen, ohne diese auch wirklich gleichzeitig zu betreffen, und wird jedenfalls weiterhin zunehmend möglicher.

Das Versicherungsverfahren ist durchaus nicht etwa auf jedwede Vermögensverlustgefahr anwendbar. Schäden, deren Ursachen unbekannt sind, bezüglich welcher also der verschiedenfalls ungleiche Grad der Gefahr unerkennbar bleibt, deren Wertbeträchtlichkeit sich nicht wenigstens annähernd zutreffend feststellen läßt, und deren Auftreten kein verteiltes ist, welche demnach entweder allemal sehr Viele gleichzeitig, oder nur Einzelne häufig und Andere gar nicht betreffen, wie z. B. die durch Krieg, Überschwemmungen, Erdbeben, Insektenfraß, Mißernten etc. herbeigeführten Verluste, eignen sich nicht zur Versicherung. Letztere wird dagegen um so unbehinderter, je zuverlässiger sich bereits Wahrscheinlichkeitsberechnungen über das mutmaßliche Eintreten von Verlustfällen aufstellen, je schärfer sich die Gefahrklassen unterscheiden, und je genauer sich zumal bei durch den Beschädigten selbst absichtlich herbeiführbarem Schaden sowohl dessen wahre Entstehungsursache als Größe ermitteln lassen.

Die Möglichkeit der Schadenversicherung nimmt endlich weiterhin zu, indem nach und nach einerseits das Bedürfnis, sich durch Versicherungsnahme sicher zu stellen, allgemeiner und dringender, andererseits die notwendige Kontrolle über etwa mißbräuchliches Gebaren der Versicherten bei Verlustfällen verhältnismäßig leichter, die gesamte Ausbildung des Versicherungsgeschäfts selbst entwickelter, die weitere Ausdehnung des betreffenden Geschäftsbetriebes somit unbehinderter, und außerdem schließlich die zwischen den gegenseitigen Interessen der Versicherer und Versicherten bestehende Übereinstimmung doch immer richtiger gewürdigt wird. Letztere giebt sich schon darin zu erkennen, daß die Versicherungsprämien eben nur dann niedrig zu sein vermögen, wenn der Versicherer viele weit ausgebreitete Geschäfte machen und dadurch eine gleichmäßigere Verteilung der zu ersetzenden Verluste erzielen kann, und wenn ferner der Versicherte sich selbst möglichst sorgsam vor Schaden zu schützen sucht. Hierzu kann aber derselbe wieder einen Antrieb darin finden, daß die von ihm zu entrichtende Prämie um so mehr steigt, je weniger er selbst zur Vermeidung der Gefährdung beiträgt, sowie durch die Art und Weise, wie bei wirklich eingetretenem Schaden dieser ersetzt wird, indem z. B. die Vergütung nach dem vollen Betrage der Versicherungssumme nur erfolgt, falls jener den Wert des nachweisbaren Verlustes nicht übertrifft, und in den Fällen, wo grobe Fahrlässigkeit oder sogar übler Wille des Versicherten das Eintreten von Schäden sehr leicht zu begünstigen vermag, nicht Versicherung zum vollen Werte stattfindet, damit der Betroffene so jedenfalls in Mitleidenschaft gezogen bleibt.

## § 201.

Übrigens kann die Versicherungsbeschaffung in mehrfach verschiedener Weise, entweder als nichtspekulatives oder als spekulatives Unternehmen, und beidenfalls entweder durch den Staat, durch politische Korporationen u., oder durch Private zur Ausführung gelangen.

Die Versicherungsanstalten lassen sich sonach einerseits je nach ihrer Form in auf reiner Gegenseitigkeit der Teilnehmer beruhende Gegenseitigkeitsanstalten (Versicherungsvereine), und in von besonderen Unternehmern meist auf Grund eines Aktienkapitals gebildete Prämienanstalten (Versicherungsaktiengesellschaften), andererseits je nach ihrem Verhältnisse zur Staatsgewalt in Privatversicherungsanstalten und in ebenfalls freiwillig zu benutzende oder mit Versicherungszwang verbundene Landesversicherungsanstalten (Versicherungsstaatsanstalten) unterscheiden.

Bei den reinen, nicht spekulativen Gegenseitigkeitsanstalten wird der innerhalb des Verbandes wirklich eingetretene Schaden unter die Teilnehmer, welche sich dessen Ersatz wechselseitig verbürgen und demnach Versicherer und Versicherte zugleich sind, verhältnismäßig verteilt (repartiert). Der während eines bestimmten Zeitraumes seitens der Mitglieder zu entrichtende Beitrag ist daher wandelbar, schwankt je nach Größe der zu vergütenden Schäden, und zwar ungleich beträchtlich, jenachdem die Beiträge erst nach Feststellung der zu leistenden Entschädigungen gemäß deren Höhe, oder alljährlich im voraus, unter Vorbehalt unbeschränkter oder beschränkter Verbindlichkeit zu Nachzahlungen, vorläufig nach festen und nach Maßgabe des durchschnittlichen Bedarfs bemessenen Sätzen erhoben werden. Letzterenfalls macht sich, insofern der jeweilig verbliebene Überschuf nicht wieder sogleich als Gewinn unter die Beteiligten, z. B. durch Umrrechnung bei einer nächstjährigen Beitragsleistung (Prämienzahlung) ausgeteilt, sondern wenigstens zumteil als Reserve zur Deckung späterer Ausfälle angesammelt wird, die Ausbringung von außerordentlichen Nachschüssen lediglich dann notwendig, wenn der Reservefond nicht mehr zur Bestreitung des Mehrbedarfs ausreicht, und repartiert sich also die Schadenlast schon weit besser.

Die gegen eine feste Vergütung (Prämie) versichernden Prämienanstalten sind dagegen spekulative Unternehmungen, welche den Versicherungsuchenden gegenüber die gemeinschaftliche Übertragung der

Schadenlast gewerbsmäßig vermitteln, als Versicherer die Schadenvergütung sowie das mit Vorausbestimmung der hierzu wahrscheinlich erforderlichen Mittel verbundene Risiko allein übernehmen, mit ihrem, in der Regel durch ein nicht voll, sondern nur etwa mit 10—20 Prozent eingezahltes Aktienkapital aufgebrachten Vermögen die vertragsmäßige Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten sicherstellen (garantieren), ihren Gewinn aber in dem Unterschiede zwischen dem Betrage der eingehenden Prämien und der Beträglichkeit der zu deckenden Kosten suchen, die sich ihrerseits aus den zufolge Eintretens von Verlustfällen auszahlenden Entschädigungssummen, dem erwachsenden Verwaltungsaufwande sowie der üblichen Verzinsung des bar erlegten Garantiefonds zusammensetzen.

Auf die erstgenannte, zwar einfachste, aber namentlich bei nur geringer Geschäftsausdehnung und örtlich angehäufter Gefahrsübernahme, sowie beim zufälligen Zusammentreffen außerordentlicher Unglücksfälle die Teilnehmer leicht schwer belastende und unter Umständen alsdann sogar beträchtlich gefährdende Form sind die Versicherungsbedürftigen vorzugsweise während der Zeit angewiesen, wo überhaupt oder rücksichtlich eines einzelnen Versicherungszweiges noch keine ausreichenden und zu Wahrscheinlichkeitsannahmen berechtigende Erfahrungen über das mutmaßliche Eintreten von Schäden erlangt worden sind. Die letztgenannte Form befriedigt das Versicherungsbedürfnis der Gefährdeten insofern jedenfalls am vollkommensten, als sie ihnen die Gefahr gegen feste Bezahlung gänzlich abnimmt und sonach die Verlustübertragung mittelst völlig gleichmäßiger jährlicher Zurücklegungen ermöglicht. Sie wird überall erst dann recht anwendbar, wenn sich bereits einigermaßen sichere Anhaltspunkte für zutreffende Bemessung der Gefahrgröße darbieten, und wenn sich im Gebiete des Versicherungswesens insbesondere auch ein hinreichend weiter Wirkungskreis für größere Unternehmungen eröffnet hat, die infolge beträchtlicheren Umfangs ihres Geschäftsbetriebes und ausgebreiteterer Verteilung der übernommenen Risikos am ehesten dazu befähigt sind, das mit festen Prämien verknüpfte Wagnis gegen eine verhältnismäßig billige Vergütung auf sich zu nehmen. Ob nach dieser oder jener Form eingerichtete Anstalten gegebenenfalls vorgezogen zu werden verdienen, das hängt hauptsächlich von der vergleichswise Sicherheit, die sie gewähren, und von der Wohlfeilheit ihrer Leistungen ab. Prämienanstalten stehen in beider Beziehung selbst hinlänglich umfangreichen und gewissenhaft verwalteten Gegenseitigkeitsanstalten nicht immer unbedingt nach. Sie können vielmehr tatsächlich, falls die Größe des Garantiefonds in günstigem Verhältnisse zu derjenigen der übernommenen Verbindlichkeiten verbleibt und bei Annahme von Versicherungen mit Vorsicht verfahren wird, sehr wohl die nämliche Sicherheit in Bezug auf Erlangung voller Schadenvergütung

darbieten, und, obgleich sie die Erzielung eines möglichst hohen Unternehmungsgewinns anstreben, bedingungsweise, bei bedeutender Geschäftsausdehnung und bei sowohl vereinfachter und sparsamer als betriebsamer und umsichtiger Verwaltung, eben so billig versichern. Zur Stellung von annehmliehen, den Interessen der Versicherten entsprechenden Versicherungsbedingungen werden dieselben auch weiterhin durch die unter ihnen stärker eintretende Konkurrenz und zumal durch diejenige der daneben fortbestehenden Gegenseitigkeitsversicherungen zunehmend mehr genötigt.

Das Ueberhandnehmen einer mehrseitigen Konkurrenz hat außerdem neben Gewährung von Nachlässen an der gewöhnlichen Prämie bei Versicherungsnahme auf mehrere Jahre zc. zur vereinzelt Anwendung einer nicht immer ganz unbedenklichen „gemischten“ Form, nämlich dazu Veranlassung gegeben, daß Gegenseitigkeitsanstalten auch bisweilen Versicherungen zu festen Prämien übernehmen, indem die gegenseitig Versicherten an die Stelle der Aktionäre treten und unter sich Gewinn und Verlust aus dem neu hinzugekommenen besonderen Versicherungsgeschäft teilen; sowie daß ferner manche Prämienanstalten die auf längere Dauer Versicherten einigermaßen an dem Erfolge des Unternehmens beteiligen, indem sie ihnen einen Teil des Geschäftsgewinns zufließen lassen, deswegen z. B. unter denselben besondere Verbände zu gegenseitiger Versicherung gegen die sonst üblichen festen Prämienätze bilden und sich dabei zur Übertragung der die Prämieinnahmen etwa übersteigenden Verluste gegen einen Anteil am Gewinn, der im übrigen den Verbandsmitgliedern zufällt, verbindlich machen.

Landesversicherungsanstalten endlich, worunter man für ein ganzes Land oder einzelne Landesteile bestimmte, von Staatswegen eingerichtete und geleitete Versicherungsanstalten versteht, sind in der Regel gegenseitige und meist mit Zwang zur Teilnahme ausgerüstet. Die Gründung und förderliche Erhaltung solcher bleibt offenbar so lange geboten, als die Privatthätigkeit zur Beschaffung großer gemeinnütziger Unternehmungen noch zu wenig erstarbt, das Bedürfnis nach Versicherung zwar vorhanden, jedoch noch nicht allgemein genug erkannt ist, um ohne regierungsseitiges Einschreiten in sicherer und zugleich in ausnahmsloser Weise Befriedigung finden zu können, während das Fortbestehen derartiger, mehr oder weniger vor Konkurrenz geschützter Staatsunternehmen späterhin, wo es nunmehr nach weiter vorgeschrittener Entwicklung des Versicherungswesens in dessen Gebiete nicht mehr an vollauf leistungsfähigen Privatunternehmungen zu fehlen pflegt, und wo die von letzteren gern zurückgewiesenen allzu gefährlichen Versicherungen schon ihrer verminderten Anzahl halber weniger gewichtig in Betracht kommen, im ganzen freilich wieder entbehrlicher wird. Ebenso ist der ohnehin

lediglich ausnahmsweise bei einigen Zweigen der Versicherung in Anregung oder Anwendung gekommene Versicherungszwang im allgemeinen nur zeitlich gerechtfertigt, und als Vorbeugungsmittel gegen die Belastung anderer durch Beanspruchung von Unterstützungen und gegen wirkliche Verarmung doch höchstens etwa so lange nötig, als die eigene Einsicht und der Eigennutz der Gefährdeten oder der bei deren Verlusten Mitbeteiligten ihn nicht wirksamer ersetzen. (Über die staatliche Arbeiterversicherung vergl. § 169.)

In weitergediegener Zeit und bei vollkommenerer Entwicklung des Versicherungswesens kann sich die Fürsorge des Staates in der Hauptsache darauf beschränken, die alsdann im übrigen gleich jeder anderen ebenformigen gesellschaftlichen Unternehmung zu behandelnden Versicherungsanstalten zur wahrheitsgetreuen Veröffentlichung ihrer Geschäftsgrundlagen und Geschäftsergebnisse zu verpflichten, die Erfüllung dieser Verpflichtung gebührend zu überwachen, und die Zulassung ausländischer Anstalten außerdem von Errichtung einer inländischen Geschäftsniederlassung sowie von Unterwerfung unter den inländischen Gerichtsstand abhängig zu machen.

### § 202.

Je nach Art der Gegenstände und Gefährdungen aber, rücksichtlich welcher Versicherung stattfindet, ergeben sich verschiedene Zweige der Schadenversicherung, unter denen gegenwärtig neben der Feuerversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, Transportversicherung, und außer der neuerdings versuchten Hypotheken- und Glasversicherung, nur noch die Rückversicherung hauptsächlich in Betracht kommt.

Die Feuerversicherung (Brandversicherung) verzweigt sich in Immobilierversicherung für Gebäude und Mobilierversicherung für bewegliche Vermögensgegenstände („Fahrnis“). Erstere ist vielfach zunächst von Landesbrandkassen übernommen worden, deren Einrichtung zwar einen sehr viel besseren Ersatz für die halbfreiwillige Aushilfe mit Baumaterialien, Hand- und Spanndiensten zc. nach Bränden gewährte, bei Beitrittszwang die ehemals übliche Erteilung von Brandbettelbriefen, Verstattung von Brandkollekten zc. entbehrlicher machte, und bei gleichzeitiger Nötigung dazu, die Entschädigungssumme zum Wiederaufbau der niedergebrannten Häuser zu verwenden, wohl geeignet erschien, eine Verminderung der Hausstellen zu verhüten und bezüglich die Ansprüche der Realgläubiger zc. zu sichern, die jedoch meist keine gehörige Unter-

scheidung der Gefährlichkeitsgrade gestattet. Letztere hingegen, die verhältnismäßig schwierigere und deshalb erst später hinzugekommene „Fahnisversicherung“, ist überall (als „freiwillige“ Versicherung) zwanglos dem freien Willen der Eigentümer anheimgestellt und dem Geschäftskreise der Privatversicherungsanstalten überlassen geblieben, welche im allgemeinen und zumal bei gewerbmäßigem Betriebe unbehinderter sind, die so ungleiche Gefährdetheit der einzelnen Versicherungsobjekte schärfer zu berücksichtigen. Das Maß der Feuergefährlichkeit aber hängt bei Gebäuden außer von der Zuverlässigkeit und Vorsicht ihrer Bewohner hauptsächlich ab von der Bauart, vom Benutzungszwecke und demnach von der Art der darin getriebenen Geschäfte oder aufbewahrten Gegenstände, von Bauzustand und Verwendung benachbarter Baulichkeiten, von der Lage in Bezug auf Entfernung jener und bezüglich der nächstbewohnten Umgegend, woher beim Ausbruch eines Schadenfeuers entweder sehr bald oder nur spät Hilfe kommen kann, sowie insbesondere auch von dem Zustande der Feuerpolizei und demjenigen der Löscheinrichtungen, während die Größe der Gefahr bei beweglichem Eigentum neben dessen eigener Beschaffenheit wieder durch die größere oder geringere Gefährlichkeit der Räume mitbedingt ist, in denen es sich befindet. Übrigens würde die zu übernehmende Gefahr durch die Versicherung selbst bedingungsweise noch vermehrt werden, falls diese durch übermäßige Höhe und durch Hoffnung auf eine den wirklich erlittenen Schaden übersteigende Entschädigung den Versicherten die Aussicht eröffnete, durch Brandschaden gewinnen zu können, und dadurch gewissermaßen zur Anstiftung von „Spekulationsbränden“ anreizte. Bei jeder Art von Feuerversicherung macht es sich daher notwendig, einerseits die Überschätzung der versicherten Gegenstände sowie die doppelte Versicherung eines und desselben Wertes bei verschiedenen Anstalten, und andererseits die Gewährung irgendwie unrechtmäßig gewinnbringender Entschädigungen möglichst zu verhüten. Senes und dieses läßt sich nun, insoweit es überhaupt thunlich ist, erreichen: durch Rücksichtnahme bei Annahme von Versicherungsanträgen darauf, daß die Veranschlagung der Gebäude höchstens nach dem zur ebenmäßigen Wiederherstellung im Falle gänzlicher Zerstörung erforderlichen Kostenaufwande unter Berücksichtigung der etwa bereits durch Abnutzung entstandenen Wertverminderung erfolgt, und daß die Schätzung des beweglichen Vermögens, dessen Menge und Wert sich ohnehin weit häufiger verändert, nicht den gemeinen Wert der zugehörigen Sachen übersteigt, den diese in ihrem jeweiligen mittleren Zustande allgemein hin und durchschnittlich haben; durch Verbot der heimlichen Doppelversicherung und Entziehung jedweden Entschädigungsanspruchs im Falle derselben; durch ebensolche Ausschließung der Ersatzpflicht für die Fälle, in denen der Brand seitens des Versicherten absichtlich

herbeigeführt wurde; durch Ablehnung höchst feuergefährlicher, schon durch gelinde und unmerkliche Fahrlässigkeit gefährdeter Gebäude, z. B. der Pulvermühlen u., oder sehr leicht bei der Rettung zu verheimlichender Gegenstände, z. B. Juwelen, Wertpapiere u.; und endlich durch sorgfältige Erhebung sowohl der Entstehungsursache als der Größe eingetretener Feuerchäden, um hiernach das Vorhandensein einer Verpflichtung zur Ersatzleistung feststellen, und den Betrag der dem Beschädigten von Rechtswegen zukommenden Entschädigung bemessen zu können.

Bei der Hagelversicherung, der Versicherung der Feldfrüchte u. gegen Beschädigung durch Hagelschlag, handelt es sich um einen Schaden, welcher zwar ein „reines Naturgeschick“ ist und niemals durch menschliche Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit herbeigeführt werden kann, aber sowohl in den einzelnen Jahrgängen, als in den verschiedenen Gegenden ungemein ungleich auftritt und rücksichtlich seiner wirklichen Wertbeträchtlichkeit in der Mehrzahl der Fälle schwer abzuschätzen ist. Der Grad der Hagelschlagsgefahr läßt sich lediglich insoweit, als abweichend beschaffene Fruchtarten erfahrungsgemäß durch Hagel nicht ebenmäßig leiden und dem Eintreten desselben nicht gleichmäßig lange ausgesetzt sind, sonst aber in Bezug auf Häufigkeit und Stärke der zeitlich und örtlich zu befürchtenden Hagelwetter, noch keineswegs sicher beurteilen. Hierdurch wird nun bedingt: daß vorzugsweise die infolge der Lage ihrer Grundstücke öfters durch Hagelschaden betroffenen Grundbesitzer sich an der desfalligen Versicherung beteiligen; daß deshalb, um auch in ungünstigeren Jahren vollere Entschädigung gewähren zu können, die Beiträge der Versicherten verhältnismäßig hochgestellt werden müssen; daß Hagelversicherungsanstalten ausschließlich bei großer räumlicher Ausdehnung über weit von einander entfernt liegende Landschaften eine leichter zu ertragende Verteilung der jährlichen Verluste zu vermitteln vermögen; daß in diesem Versicherungszweige Prämienanstalten bisher weniger Bestand gewonnen haben, als die vorherrschend gebliebenen Gegenseitigkeitsanstalten; und daß selbst letztere sich meist vorbehielten, in denjenigen Fällen, in denen die Jahresbeiträge einschließlich eines seiner Höhe nach begrenzten Nachschusses oder eines ebensolchen Zuschusses aus dem angesammelten Reservefonds zur Deckung des vollen Jahresbedarfes nicht ausreichen sollten, die zur Auszahlung gelangenden Schadenquoten zu repartieren, d. h. nicht vollständigen, sondern bloß teilweisen Ersatz zu leisten. Die Schadenerhebung und bezüglich die wünschenswerte Verständigung über deren Ergebnis zwischen Versicherer und Versicherten bleibt endlich immerhin schwierig, weil schon die versicherte Summe auf einer bloßen Annahme des Versicherten über den mutmaßlichen Naturalertrag seiner bebauten Flächen beruht, und demnach, da eine gleichzeitige Versicherung gegen Mißwachs

unmöglich wäre, bei Ermittlung der Schadensgröße doch nur dann unverkürzt zu Grunde gelegt werden kann, wenn die Ernteaussichten nicht bereits zur Zeit der Verhagelung geringer geworden sind; weil nun der nach dem Fruchtstande zu erwarten gewesene Ertrag und dessen verhagelte Quote ebenfalls nicht unmittelbar bemessbar, sondern lediglich mit Hilfe von Wahrscheinlichkeitsannahmen nach sachverständigem Dafürhalten abschätzbar ist; weil ferner die Befichtigung des Schadens jedesmal möglichst bald nach dessen Eintritt erfolgen und dabei festgestellt werden muß, ob die schließliche Abschätzung sogleich vorzunehmen oder mit Rücksicht darauf, daß die Früchte sich inzwischen vielleicht ganz oder teilweise wieder erholen, bis kurz vor der Ernte auszusetzen, oder inwieweit etwa durch Anbau einer Ersatzfrucht, in Anbetracht der dabei aufzuwendenden Bestimmungskosten und des davon zu erwartenden Ertrages, eine teilweise Wiederausgleichung des Verlustes zu erreichen sein dürfte; und weil außerdem hierbei zu Taxatoren und Schiedsrichtern nur solche Persönlichkeiten recht geeignet sind, welche neben einsichtiger Unparteilichkeit aus eigener Erfahrung genaue Kenntnis von den lokalen Ertragsverhältnissen haben und zugleich das volle Vertrauen der Beteiligten genießen.

Noch mißlicher ist die Viehversicherung. Derselben steht zunächst hinderlich entgegen, daß es seither fast gänzlich an hinreichenden statistischen Unterlagen zur Vorausberechnung der unter dem Vieh je nach Haltungs- und Benutzungsverhältnissen zu erwartenden Krankheits- und Sterbefälle fehlte, sowie daß das Eintreten von Viehverlust, abgesehen von der Möglichkeit sonstiger Unterschleife durch Unterschieben minder gesunder und unverdächtiger Exemplare zc., sehr leicht durch den Besitzer selbst gröblich verschuldet oder sogar in gewinnlüchtiger Absicht herbeigeführt werden kann. Es macht sich deshalb neben besonderer Vorsicht bei Einschätzung der zu versichernden Viehbestände, deren Stückzahl und Wert überdies vielfach wechselt, eine genaue, im großen kaum ordentlich durchzuführende Kontrolle über das gesamte Gebaren mit jenen notwendig, zumal die Üblichkeit, nur  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{3}{4}$  desjenigen Werts zu vergüten, den die gefallenen Stücke unmittelbar vor Eintritt der Todesursache hatten, nicht allein wirksam genug vor allenfalligem Betrug zu schützen vermag. Hierzu kommt, daß größere Viehbesitzer weniger der Versicherung gegen die gewöhnlichen und unter einer ganzen Herde vereinzelt vorkommenden Unglücksfälle, als einer solchen gegen verheerendere und plötzlich massenhafte Verluste verursachende Viehseuchen bedürfen, denen gegenüber bei weitverbreitetem Auftreten wieder nur ausnehmend ausgedehnte Versicherungsanstalten leistungsfähig sein könnten. Die Schaffung derartiger Unternehmungen ist nun auch wiederholt von Gegenseitigkeitsvereinen und sogar von Aktiengesellschaften, meist jedoch insolge der entgegenstehenden

Schwierigkeiten, beträchtlichen Verwaltungsaufwandes, geringer Beteiligung seitens minder Gefährdeter zc. ohne Erzielung eines irgendwie befriedigenden Erfolges versucht worden. Besser haben sich kleinere, auf einzelne Ortschaften oder Ortsverbände beschränkte Versicherungsvereine (Kuhgilden, Kuhluden zc.) behauptet, bei denen die Teilnehmer sich wechselseitig zu überwachen vermögen. Diese, in ihren einfachsten Formen altüblichen, unzweifelhaft zu vollkommenerer Ausbildung befähigten und neuerdings bisweilen mit Viehleiskassen in Verbindung gebrachten Einrichtungen sind zwar gegen Seuchen unzureichend, entsprechen aber dem Bedürfnisse des kleinen Viehbesizers, indem sie demselben in gewöhnlichen, vereinzelt auftretenden Verlustfällen einen wenigstens teilweisen Wiederersatz verbürgen und somit die Mittel zur Wiederanschaffung eines Ersatzstückes aufbringen helfen. Zwangsversicherungen behufs gegenseitiger Entschädigungsleistung für veterinärpolizeilicher Rücksichten halber getötetes Vieh sind hieneben ausschließlich etwa dort nötig und möglich, wo häufiger eine Einschleppung gefährlicherer Ansteckungsseuchen („kontagiöser“ Seuchen) stattfindet, deren weiteres Umsichgreifen lediglich durch rechtzeitiges Beseitigen der erkrankten oder als infiziert zu erachtenden Tiere wirksam zu tilgen ist, und vermögen in der Regel bloß eine nach fest vorausbestimmten Durchschnittssätzen bemessene, je nach der verschiedenen Beschaffenheit der betroffenen Viehhaltung also höchst ungleich ausfallende Entschädigung zu gewähren. In solchen Fällen aber, in denen noch gesundes oder an einer fremden (nicht einheimischen) Seuche, z. B. der Rinderpest, bereits erkranktes Vieh, dessen Verheimlichung für Andere äußerst gefährdend wäre, auf behördliche Anordnung getötet werden muß, ist die unmittelbare Staatshilfe durch Übernahme der betreffenden Entschädigungen auf öffentliche Kassen ohnedies um so gerechtfertigter, je mehr die Verhütung der bei Weiterverbreitung der Verseuchung entstehenden Kalamität im Interesse des allgemeinen Wohls liegt.

Die Transportversicherung zerfällt in Seeverversicherung, Fluß- und Landtransportversicherung. Die Seeverversicherung gegen Unfälle, denen Schiff und Ladung während der Fahrt durch Wind und Wasser (Seegefahr) oder vermöge Kriegszustandes, Seeraubs, nicht durch Selbstentzündung oder eigenes Verschulden entstandener Brände zc. und bezüglich bei großer Haverei (die sich auf den in Seenot zur Verhütung größeren Unglücks absichtlich zugefügten Schaden bezieht) ausgesetzt sind, bildet einen älteren, für Handel und Schifffahrt unentbehrlich gewordenen Zweig des Versicherungswesens. Die Gefahr, daß solche Unfälle eintreten könnten, ist ungleich groß je nach der Beschaffenheit des Schiffes und der Tüchtigkeit der Schiffsmannschaft, je nach Länge des zurückzulegenden Weges, dessen Gefährlichkeit, der Dauer der Reise und der Jahreszeit, in welcher diese stattfindet, je nach der Sicherheit vor Kaperei zc.

Die Versicherungssumme setzt sich dabei zusammen, insofern das Schiff selbst mitversichert wird, aus dessen Wert nebst dem behufs der Ausrüstung gemachten Aufwande, und rücksichtlich der Ladung aus dem Einkaufspreise dieser, den Frachtkosten bis an den Bestimmungsort einschließlich der Versicherungskosten, wozu außerdem beziehentlich noch die etwaigen Bodmereigelder (gegen Verpfändung des Schiffs oder auch der Ladung aufgenommene Darlehen) treten, während die seitens des Versicherers zur Haverei zu leistenden Beiträge sich aus der über die Verteilung eines derartigen Schadens aufgestellten Berechnung (Dispache) ergeben. Die der Seeversicherung später nachgebildete und den Transport auf Landseen mitumfassende Flußtransportversicherung hingegen erstreckt sich auf die geringere Anzahl von Unfällen, die beim Verschiffen von Landgewässern zu befürchten sind, und vornehmlich auf diejenigen, welche die Ladung betreffen können; wogegen die Landtransportversicherung hauptsächlich beim Eisenbahnverkehr neben der durch die Bahnverwaltungen gewährten Garantie für Verlorengelien zc. vorkommt, und sich auf alle Beschädigungen und Verluste bezieht, die während des Transports den Frachtgütern sowie dem Reisegepäck durch Eisenbahnunfälle drohen.

Neueren Ursprungs ist die durch Aktiengesellschaften versuchte Hypothekenversicherung, vermittelt welcher gegen eine feste Prämie, die der sonst im Zinssatze erforderlichen Affekuranzprämie entspricht, das rechtzeitige Eingehen von Zinsen sowie ebensolche dereinstige Rückzahlung des Kapitals garantiert und somit insbesondere auch den bei gefährdeteren Nachhypotheken zu besorgenden Subhastationsverlusten begegnet werden will, um hierdurch den Hypothekarkredit überhaupt zu erleichtern und Hypothekenscheine umsetzbarer zu machen. Die Hypothekenversicherungsanstalten übernehmen sonach die Einziehung und Auszahlung von Zinsen, nötigenfalls diejenige des fällig gewordenen Kapitals gegen Zession der Forderung des Gläubigers, überheben diesen der Notwendigkeit, seine Ansprüche allenfalls gerichtlich geltend zu machen, vermögen gleichzeitig den Schuldner vor zu ungelegener Zeit erfolgenden Kündigungen durch Vermittelung anderweiter Kapitalaufnahme zu schützen und diejenigen Verluste zu ersparen, welche ohnedem bei etwa unzeitiger Zwangsveräußerung eintreten würden. Ein wesentliches Hindernis aber steht, abgesehen von den bei hoch hinaufgehender Wertverbürgung schon mit der genaueren Abschätzung des Unterpfandes verbundenen Schwierigkeiten, diesen Unternehmungen allerdings in dem Umstande entgegen, daß gut gedeckte Hypotheken keiner Versicherung bedürfen, daß letztere bei Mitaufnahme sehr gefährdeter Forderungen nur gegen eine äußerst hohe Prämie möglich wäre, und daß die Masse der gegen eine mäßige Prämie versicherbaren und zugleich versicherungsbedürftigen Hypothekenschulden vielleicht nicht bedeutend genug ist,

um für derartige Anstalten einen hinlänglich weiten und vorteilhafte Gelegenheit zu großartigerer Geschäftsausdehnung darbietenden Wirkungskreis offen zu lassen. Außerdem bleibt noch fraglich, wie sich dieselben in Zeiten allgemeinen Mißkredits oder während des zeitweisen Eintretens einer beträchtlicheren Wertverminderung der beliebigen Grundstücke bewähren dürften.

Einen ferneren Beleg dafür, wie sich das Gebiet der Schaderversicherung durch weitere Erstreckung auf neue Versicherungsgegenstände im Verlaufe der Zeit zunehmend mehr zu erweitern vermag, liefert die Glasversicherung, welche vorerst durch den großstädtischen Gebrauch, Schaufenster zc. mit mächtigen Spiegelscheiben zu versehen, in Aufnahme gekommen ist, und sich alsbald auf die Versicherung andern Glases und selbst der gewöhnlichen Fensterscheiben ausgedehnt hat.

Die Rückversicherung endlich, die theils von besonderen Aktiengesellschaften als ausschließliches Hauptgeschäft, theils von für andere Versicherungszweige bestimmten Anstalten nebenbei betrieben wird, dient dazu, die Sicherheit von Versicherungsgeschäften durch weitere Verteilung der damit verbundenen Gefahr zu erhöhen. Bei derselben bildet die von einer Versicherungsanstalt eingegangene Versicherung den abermaligen Gegenstand der Wiederversicherung, indem der erste Versicherer, welcher dem ursprünglich Versicherten gegenüber allein haftet, die übernommene Gefahr, falls diese aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Beträchtlichkeit des zu versichernden Werts oder der am nämlichen Orte bereits getragenen Gefahrsumme zc., zur alleinigen Übernahme zu groß erscheint, ganz oder teilweise auf einen oder mehrere zweite Versicherer, Rückversicherer, überträgt und dadurch zum Rückversicherten wird. Das durch ein derartiges Verfahren zu befriedigende Bedürfnis macht sich jedoch erst nach sehr weit vorgeschrittener Ausbildung und Verbreitung des Versicherungswesens allgemeiner geltend, woraus sich zugleich erklärt, weshalb Rückversicherungsnahme vornehmlich bei der See- und Feuerversicherung sowie bei der später noch zu erwähnenden Lebensversicherung üblich geworden ist.

#### Konsumtionsverbesserungen.

##### § 203.

Konsumtionsverbesserungen ergeben sich infolge Günstigerwerdens derjenigen Verhältnisse, die für Art und Richtung der wirtschaftlicher Zwecke halber geschehenden Verzehrung entscheidend sind. Sie treten deshalb zumal auf den höheren Kulturstufen ein, während deren neben aus-

gebildeterer Gebrauchsteilung und Gebrauchsvereinigung namentlich auch solche Einrichtungen zunehmend möglicher werden, welche als Sparanstalten die vorsorgliche Aufsparrung von Einkommen für spätere Zeiten erleichtern.

Mit weiteren Kulturfortschritten verbessern sich die Konsumtionsverhältnisse schon deshalb, weil mit jenen sich diejenigen Umstände vergünstigen, welche die verhältnismäßige Ausdehnung der verschiedenartig wirkenden Konsumtionen beeinflussen. Erhöhte sowie allgemeiner verbreitete wirtschaftliche Einsicht und Voraussichtigkeit vermindert alsdann in Verbindung mit nun ebenfalls allmählich vorherrschender Reinlichkeit und Ordnungsliebe bei gleichzeitiger Anwendung vervollkommener technischer Verfahrensweisen zahllose, eben so unwirtschaftliche wie genußlose Vergendungen, welche sonst aus Unwissenheit und Nachlässigkeit, z. B. bei Wahl und Zubereitung der menschlichen Nahrung, Verwendung von Brennmaterial zc., oder durch schlechte Aufbewahrung, unnötig große Abnutzung beim Gebrauch von Bekleidungsstücken und Gerätschaften zc. entstehen. Außerdem wird die Konsumtion überhaupt um so wirtschaftlicher, je gesellschaftlicher sich dieselbe im Verlaufe der Zeit zufolge entwickelteren Verkehrs oder vermöge ausdrücklicher Vereinigung zu gemeinsamer Bedürfnisbefriedigung gestaltet.

Eine solche aber bezwecken nicht nur viele seitens des Staats, der Gemeinden zc. getroffene Veranstellungen, sondern erstreben auch manche hierfür besonders gebildete Genossenschaften, z. B. die Konsumvereine, sowie andere namentlich unter Standesgenossen nicht selten entstehende Konsumvereinigungen für Beschaffung von Nahrungsmitteln, Kleidern zc., welche ihrerseits der Unwirtschaftlichkeit des ganz im kleinen geschehenden Einkaufs durch gemeinschaftliches Invorrathalten gewisser Gegenstände des täglichen Bedarfs begegnen, und durch selbständigen Bezug im großen mit dem kleinen Detailhandel in Konkurrenz treten wollen, wogegen die Absicht mancher früheren Vorrats- oder Sparvereine sich darauf beschränkte, durch in günstigerer Erwerbszeit, im Sommer zc. gemachte Zurücklegungen die Mittel zur Bestreitung bestimmter größerer Ausgaben, z. B. für Versorgung mit durch Ankauf im großen billiger erlangten Wintervorräten, für Wohnungsmiete zc. anzusammeln.

Gebrauchsteilung oder Spezialisierung der Konsumtion — vergl. § 83 — gewinnt in vorgeschrittener Zeit zunehmend bedeutenden Einfluß auf die Ordnung der Konsumtion. Sie kann, wie die Produktionsteilung, erst bei entwickelterer Ausbildung des Tauschverkehrs und stärkerer Zunahme und Spezialisierung des Bedarfs allgemeiner eintreten.

Gebrauchsvereinigung, Veranstellungen behufs gemeinsamer Benutzung ein und desselben Gutes, gleichzeitig oder nach-

einander, durch mehrere und viele — vergl. § 83 — setzt ebenfalls vorgeschrittene Kultur mit qualifizierten, von größeren Kreisen gleichartig empfundenen Bedürfnissen voraus. Auf Gebrauchsvereinigung beruhende Anstalten und Einrichtungen können entweder von den genossenschaftlich verbundenen Interessenten selbst, oder von Dritten als selbständige Erwerbsgeschäfte, oder von Gemeinwirtschaften (Staat, Kommune) zur Erzielung eines Gewinns oder zu gemeinnütziger, möglichst vollständiger und zugleich wirtschaftlichster Befriedigung allgemeiner bezw. in weitesten Kreisen empfundener wichtiger Bedürfnisse unternommen werden.

### § 204.

Unter Sparanstalten sind solche Anstalten zu verstehen, welche entweder nur überhaupt die Ansammlung von Ersparnissen, oder die Aufsparung und Bereithaltung von Kapitalien für ein später, gewiß oder wahrscheinlich, in bestimmter oder unbestimmter Zeit, eintretendes Bedürfnis vermitteln, und welche dadurch die Kapitalbildung sowie die vorsorgliche Einteilung des Einkommens begünstigen.

Dieselben lassen sich demnach in allgemeine Sparanstalten und in besondere Sparanstalten für bestimmte Zwecke unterscheiden.

### § 205.

Die allgemeinen Sparanstalten, Sparkassen, welche die Einlagen der Teilnehmer bis zu sehr geringfügigen Geldbeträgen hinab behufs gemeinsamer Nutzbarmachung annehmen, demgemäß verzinsen und zur beliebigen Verfügung der Berechtigten bereit halten, erleichtern lediglich die Ansammlung kleiner Überschüsse zu einem frei verfügbaren Kapital, erwecken hierdurch jedoch die Lust zum Sparen im kleinen und wirken mittelbar schon durch den Halt, den der Besitz von Ersparnissen giebt, auf die wirtschaftliche Lebensweise und Gesinnung der Sparer förderlich zurück.

Hauptzweck der gewöhnlich durch lokale Verbände, durch Bezirke, Gemeinden oder Gemeindeverbände zc., errichteten und verbürgten, bisweilen auch auf Gefahr der Einleger verwalteten Sparkassen (Sparbanken) ist die Sammlung und sichere Aufbewahrung kleiner Einlagen, welche ohnedem nicht vor gelegentlichem Verlust oder

vorzeitiger Wiederverausgabung gesichert wären, und ihrer Kleinheit halber keine zinstragende Anlage fänden. Sie sind somit geeignet, insbesondere denjenigen Volksklassen, die jeweilig aus dem laufenden Einkommen nur geringfügige Beträge zu erübrigen und diese nicht selbst wieder nutzbringend zu machen vermögen, die Aufsparrung von Kapital zu erleichtern. Dem Bedürfnisse der kleinen Unternehmer hingegen, die ihre zeitweise zu ersparenden Überschüsse nutzbarer im eigenen Geschäft zum Weitererwerb verwenden und nur vorübergehend bis zum Zusammenbringen einer gewissen Summe oder bis zum Eintreten einer Verwendungsgelegenheit unbenutzt liegen haben, entsprechen die bereits früher erwähnten, das Vorschufgeschäft mit dem Sparkassenbetriebe verbindenden Vorschufkassen (Volksbanken) besser. Ebenso bedürfen diejenigen, welche auf einmal größere Ersparnisse zurücklegen können, für deren sofortige Nutzbarmachung durch Ausleihen sich vielfach noch bequemere und günstigere Anlagengelegenheiten darbieten, der Sparkassen weniger.

Dieselben erfüllen ihren Zweck um so vollkommener, je größere Sicherheit und je günstigere Bedingungen sie den Einlegern in Bezug auf Bewirkung des Einlegens, Verzinsung und Wiederherausnahme der Einlagen gewähren. Die Sicherheit, welche sie bieten, hängt neben der Zuverlässigkeit der Verwaltung und der Zahlungsfähigkeit der Garantie Leistenden zunächst von möglichst gesicherter und dabei doch nicht zu sehr gebundener Anlegung der Sparkassengelder ab, die theils, soweit es die zu erwartenden Rückforderungen zulassen, auf gute Hypotheken begeben, theils zum Ankauf von Staatsschuld-scheinen und anderen ungefährdeten Wertpapieren benutzt, theils gegen Faustpfand oder Bürgschaft verliehen zu werden pflegen. Das Einlegen ist um so unbehinderter, je öfter es (mindestens allwöchentlich einmal) zu gelegener Zeit an mehreren verschiedenen Orten (Annahmestellen) und in je kleineren Summen (Minimalbeträgen) es geschehen kann, wogegen die Annahme großer und etwa behufs vorübergehender Unterbringung gemachter Einlagen außerhalb der Aufgabe der Sparkassen liegt und deshalb meist durch Feststellung eines desfalligen Maximums oder durch Vorbehalt einer längeren Kündigungsfrist, und bezüglich durch die Art der Verzinsung, auszuschließen gesucht wird. Letztere, deren Betrag in der Regel den Einzahlungen zugeschlagen und nur auf ausdrückliches Verlangen besonders ausgezahlt wird, kann erst von einer bestimmten Guthabenshöhe und nicht schon vom Tage der Einzahlung an erfolgen, weil die Berechnung der ohnedies kaum in Betracht kommenden Zinsen für ganz kleine Einlagen unter einer niedrigsten runden Summe zu umständlich wäre, und weil die eingehenden Gelder sich nicht sogleich zinstragend anlegen lassen. Sie vermag aber um so höher zu sein, je weniger lange jene unbenutzt liegen, und je geringer die zur Last fallenden Verwaltungskosten sind. Um endlich die Wieder-

herausziehung von Sparkassenguthaben thunlichst wenig zu erschweren, genügt es, wenn die Kasse, ohne sich nach nicht vorausgegangener Kündigung zu augenblicklicher Rückzahlung zu verpflichten, diese dennoch bei kleineren Summen ohne weiteres und bei größeren Summen gegen Zinsenabzug für verfrühte Auszahlung vor Ablauf der Kündigungsfrist insoweit leistet, als es der Kassenbestand und die Rücksicht auf den gesamten Geschäftsgang gestattet.

### § 206.

Die auf Gemeinschaft der Teilnehmer beruhenden besonderen Sparanstalten vermitteln die Aufspaltung von Vermögen zur Deckung des nach Eintritt eines unausbleiblichen oder doch möglichen Lebensereignisses entstehenden Bedarfs. Sie sichern dadurch den Bezug des für einen bestimmten Lebensfall erwünschten Kapitals oder Einkommens, indem sie gegen jährliche Beiträge oder eine einmalige Kapitaleinlage die Ansammlung der behufs obigen Zweckes begehrten Geldbeträge übernehmen und sich verbindlich machen, diese beim wirklichen Eintreten des vorgesehenen Falles oder Zeitpunktes als Ganzes oder in Teilen (Jahresrenten *rc.*) auszusahlen. Diese Sparanstalten sind, insoweit das Fälligwerden letzterer Gegenleistung entweder überhaupt oder wenigstens der Zeit nach ungewiß ist, zugleich Versicherungsanstalten, wirken also doppelseitig und helfen somit ebenfalls mindestens vor Not bewahren.

Zu den Sparanstalten dieser Art zählen neben den Renten- und Lebensversicherungsanstalten mancherlei eigenartige Hilfskassen.

Die besonderen Sparanstalten sind zwar älter als die allgemeinen, haben sich aber erst in neuerer Zeit mit zunehmender Ausbildung des Versicherungswesens zu derjenigen Mannigfaltigkeit entwickelt, in welcher sie gegenwärtig vorkommen. Dieselben sind als Spar- einrichtungen mit Affekuranz für Erreichung des Sparzieles aufzufassen und unterscheiden sich demnach von den gewöhnlichen Sparkassen nicht bloß durch den begrenzteren Sparzweck, sondern auch durch die Art der Rückzahlung, mittels deren einzelnenfalls, jenachdem das Ereignis, für welches gespart wird, früher, später oder gar nicht eintritt, die sich beteiligenden Sparer theils mehr, theils weniger zurückerhalten, als ihrerseits eingezahlt wurde. Übrigens

bilden derartige Anstalten deshalb, weil sie die Auszahlung eines Kapitals zu einem Zeitpunkte, dessen zeitliches Eintreten nicht ganz bestimmt, sondern nur nach Wahrscheinlichkeitsannahmen annähernd bemessen werden kann, oder die Zahlung einer Rente von einem solchen Zeitpunkte an bis zu dem gleichfalls nur nach durchschnittlichen Annahmen zu vermutenden Erlöschen der Berechtigung, bezüglich eine Beihilfe in ungleich häufig und andauernd eintretenden Krankheitsfällen zc. zusichern, gewissermaßen als Sparversicherungsanstalten einen zweiten Hauptzweig des Versicherungswesens, in Bezug auf welchen das oben § 199—201 zunächst mit besonderer Rücksichtnahme auf Schadenversicherungsanstalten Bemerkte in durchaus ähnlicher Weise Anwendung findet, da schließlich die zwischen diesen beiden Versicherungszweigen bestehende und allerdings wesentlich genug bleibende Verschiedenheit sich hauptsächlich darauf beschränkt, daß es sich bei dem einen um Wiederersatz von Vermögensverlusten und bei dem andern um Sicherung künftigen Einkommens oder Kapitals handelt. Insbesondere können die hier fraglichen und letztere Sicherung gewährenden Sparanstalten wieder entweder als nicht spekulatives oder, was verhältnismäßig seltener geschieht, als spekulatives Unternehmen, durch Private oder durch den Staat zc. zur Ausführung gelangen. Ferner sind selbige im allgemeinen, insoweit ihnen nicht nebenbei etwas vom Charakter einer Wohlthätigkeitsanstalt anhaftet, um so sicherer und vorteilhafter, je größer die Anzahl der Teilnehmer ist.

Die Rentenversicherungsanstalten sichern gegen ein sogleich voll eingezahltes oder nach und nach durch Teilzahlungen aufgebracht Kapital (Kapitaleinlage), bezüglich auch gegen jährliche Beiträge (Prämieeinlage) dem Versicherten, der sich selbst einkaufte oder zu dessen Gunsten Andere einlegten, von einem entweder sofort oder erst später eintretenden Zeitpunkte an einen gewissen Rentenbezug, indem sie die Ansammlung der gemachten Einlagen und deren nachherige Auflösung in Jahresrenten sowie gleichzeitig die Übertragung des Wagnisses übernehmen, welches mit Bemessung der voraussichtlichen Dauer des Rentengenusses verbunden ist. Dieselben entsprechen hierdurch einem sehr allgemein verbreiteten Bedürfnisse, befördern zwar keineswegs die nachhaltige Vermehrung der zur Produktion verfügbaren Kapitalien, begünstigen jedoch selbst noch in den Fällen, wo bisheriger Kapitalbesitz ohnehin zur Bestreitung des Lebensunterhaltes angegriffen werden müßte, durch Ermöglichung geordneterer Aufzehrung die vorsorgliche Zuteilung des Einkommens, während ihre Nützlichkeit freilich dann am unbestreitbarsten ist, wenn der Rentenanspruch durch allmählich zusammengebrachte Ersparnisse erworben wird. Die Zurückzahlungen aber, welche derartige Sparanstalten gewähren, bestehen entweder in einfachen Leibrenten oder in durch Vererbung steigenden Renten

(Tontinen). Jene ersteren Leibrenten kommen, insoweit deren Erwerbung nicht bloß deshalb erfolgt, um von bereits vorhandenem Kapital gegen dessen Preisgebung lebenslänglich ein die Zinsen übersteigendes Einkommen zu beziehen, vornehmlich bei den verschiedenen Pensionskassen, Witwen- und Waisenkassen zc. in Anwendung; sind „aufgeschobene“, wenn sie erst in späterer Zeit, z. B. nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder bei schwindender Arbeitsfähigkeit als Altersrente, Invalidenrente zc. fällig werden; erscheinen dann, falls die Versicherung für Zwei oder mehr abgeschlossen wurde, als „Überlebensrenten“, wenn sie z. B. erst nach beiderseitigem Ableben Verbundener, eines Ehepaares zc., aufhören oder umgekehrt nach Vorsterben der einen Person für die überlebende als Witwen- oder Waisenspension beginnen; und erlöschen jedenfalls mit dem Tode des Bezugsberechtigten, beziehentlich mit dem Aufgeben des Witwenstandes durch Wiederverheiratung und dem Eintreten der Verwaisten in ein gewisses, als minder versorgungsbedürftig erachtetes Lebensalter. Der dabei durch bestimmte Einlagen zu erlangende Rentenbetrag hängt bei sofort zu beziehenden Renten von der Höhe des Zinsfußes und der nach Sterblichkeitsgesetzen wahrscheinlichen Dauer des Rentenbezugs, bei aufgeschobenen Renten außerdem von der Länge der zwischen Abschluß der Versicherung und dem Beginn der Rentenauszahlung liegenden Zeit ab, wogegen bei Überlebensrenten, durch welche Hinterlassenen eine bestimmte Pension gesichert werden soll, ganz besonders noch das gegenseitige Altersverhältnis der Ehegatten, die Durchschnittszahl der auf eine Ehe kommenden Kinder und deren vermutliches Alter beim Tode des Vaters für die Höhe der zu leistenden Einzahlungen maßgebend bleibt. Durch Vererbung steigende Renten hingegen, welche neuerdings bei den meisten allgemeinen Renten- und fogen. Versorgungsanstalten Eingang gefunden haben, unterscheiden sich von gewöhnlichen Leibrenten eben lediglich durch ihre Steigerungsfähigkeit. Sie ergeben sich, wenn gleichmäßig beträchtliche Einlagen der einzelnen Teilnehmer nicht getrennt, sondern als von einer sich gegenseitig beerbenden Gesellschaft gemacht behandelt werden, innerhalb deren die überlebenden Mitglieder die durch den Tod ausfallenden gänzlich oder teilweise beerben, bis die Rente aller mit dem Ableben des zuletzt Absterbenden erlischt. Es werden daher, um solche gewähren zu können, für die im Verlaufe eines Jahres Eintretenden eigene Jahresgesellschaften mit mehreren Altersklassen gebildet, in denen die Rente der Verstorbenen an die Überlebenden wenigstens bis zu einem Höchstbetrage forterbt, während das nach Aussterben einer Klasse nicht durch Rentenbezug aufgezehrte Vermögen an die nächstfolgende, und der nach Aussterben sämtlicher Altersklassen etwa übrigbleibende Vermögensrest an die nächste Jahresgesellschaft übergeht, wodurch nun allerdings denjenigen, die ein hohes Alter erreichen,

für die letzte Lebenszeit ein unverhältnismäßig hoher Bezug und die Möglichkeit eines günstigenfalls erheblichen Gewinns in Aussicht gestellt wird.

Durch die Lebensversicherung wird gegenteilig die Bildung neuer Kapitalien vermittelt, indem die Lebensversicherungsanstalten die Erwerbung eines bestimmten, nach dem Tode des Versicherten an die Erben oder eine besonders benannte Person auszahlenden Kapitals zusichern, und dessen Ansammlung in der Regel gegen Prämieninzahlungen, ausnahmsweise auch gegen Kapitaleinzahlung übernehmen. Die Versicherung kann hierbei gewöhnlich zu jedem abgerundeten Betrage, der ein festgesetztes Minimum und Maximum nicht übersteigt, sowohl für das eigene Leben, als für das Leben Dritter, insofern der Versicherungsnehmer an diesem ein nachweislich gerechtfertigtes Interesse hat, genommen werden; sich auf ein einzelnes oder bei „Überlebensversicherung“ auf zwei verbundene Leben beziehen, und ersterenfalls eine bleibende oder vorübergehende sein, jenachdem sie sich auf die ganze Lebensdauer oder eine gewisse kürzere Zeit erstreckt; und bedingungsweise selbst mit dem Vorbehalte geschehen, daß die Auszahlung schon bei Lebzeiten des Versicherten nach Erreichung eines bestimmten höheren Alters erfolgt. Die Höhe der jährlichen Prämien richtet sich bei lebenslänglicher Versicherung selbstverständlich wesentlich mit nach der vom Versicherungsabschlusse an bis zur Auszahlung der Versicherungssumme verbleibenden Zeit, deren mutmaßliche Dauer wieder von der Anzahl der Jahre abhängt, welche der Versicherte wahrscheinlich noch bei seinem dermaligen Alter, gemäß den über die menschliche Lebensdauer auf den verschiedenen Altersstufen vorliegenden Erfahrungen, sowie zufolge seines Gesundheitszustandes, seiner Lebensweise und Beschäftigung zu durchleben haben dürfte. Da diese Prämien nun meist behufs Ausgleichung der jährlichen Gefahrsunterschiede als Durchschnittsbetrag der auf ein Jahr entfallenden Gegenleistung des Versicherungsnehmers während der ganzen Versicherungsdauer nach einem sich gleichbleibenden und keineswegs alljährlich steigenden Satze erhoben werden, obgleich die Todeswahrscheinlichkeit in den früheren Jahren der Versicherung geringer ist, als in den späteren, eigentlich also anfänglich zu viel und nachher bei steigendem Risiko zu wenig eingezahlt wird, so muß jede versichernde Anstalt die überschüssigen Mehreinnahmen aus den vorhergehenden Jahren zur Deckung der Mindereinnahmen in den nachfolgenden Jahren als Prämienreserve („reservierte Prämie“) zurücklegen und kann jene nicht etwa sogleich als Dividende ausgeben. Der bei vorübergehender Versicherung zu leistende Prämienatz wird dagegen hauptsächlich durch die Erheblichkeit der währenddem, z. B. während einer Seereise zc., zu bestehenden Lebensgefahr mitbedingt. Mittels der in rechtzeitig geleisteten Prämienzahlungen gemachten Ersparnisse aber erlangt der Versicherte

die Gewißheit, daß er sicherlich, mag sein Leben noch so frühzeitig enden, den Seinigen oder sonst Jemandem, dem er verpflichtet ist, das versicherte Kapital unverkürzt zu hinterlassen vermag, falls er nicht den Anspruch auf dasselbe durch eigenes Verschulden, durch vorsätzliche oder mutwillige Herbeiführung seines Todes 2c. (bei den meisten Gesellschaften dieser Art) verwirkt. Das Lebensversicherungswesen eröffnet somit nicht nur allen denjenigen, welche bei Lebzeiten ein ausreichendes Einkommen beziehen, ohne gleichzeitig ein die Zukunft der Angehörigen sicherndes Vermögen zu besitzen, die Möglichkeit, den einstigen Hinterlassenen ein ausshelfendes Kapital oder doch die Mittel zur Deckung einer Schuld 2c. zu verschaffen, sondern erleichtert es auch Vermögendere, die einen Grundbesitz 2c. an einen Einzelnen zu vererben wünschen, anderweit für entsprechende Ausstattung der Töchter oder jüngeren Söhne zu sorgen, und gewährt endlich für jedermann den mindestens teilweisen Wiederersatz des sonst mit dem Tode verlorengehenden „persönlichen Kapitals“.

Audere, der gewöhnlichen Versicherung für den Todesfall nachgebildete Lebensversicherungseinrichtungen machen es außerdem thunlich, sich selbst oder Dritten die lebzeitige Erlangung eines bestimmten Kapitals nach Erreichung eines gewissen Alters oder nach Eintritt eines nur möglichen Ereignisses zu sichern. Derartige vermittelnde Einrichtungen sind z. B. die Kinder-versorgungsanstalten und die Aussteuerkassen. Erstere sichern Kindern gegen zu deren Gunsten geleistete Einzahlungen für den Fall der Erreichung eines bestimmten Alters, z. B. der Volljährigkeit, den baren Empfang einer vorausbedungenen Kapitalsumme, wogegen letztere in gleicher Weise die Ausbringung einer solchen Summe übernehmen, die an sich Verheirathete zum Zeitpunkte der Verheirathung oder an Ledigbleibende zur Zeit des Übertrittes in ein gewisses Lebensalter auszahlen ist. Ebenso wird bei Benutzung verschiedener Arten der Unfallversicherung, d. h. der auf bestimmte Lebensgefahren beschränkten Lebensversicherung, ein Anspruch auf während Lebzeiten erfolgende Auszahlung der vollen oder eines verhältnismäßigen Theils der Versicherungssumme, bezüglich einer angemessenen Entschädigung für Kurkosten und inzwischen entgangenen Erwerb erlangt, jenachdem der Unfall, z. B. ein Eisenbahnunfall 2c., zwar nicht den Tod, aber bleibende Arbeitsunfähigkeit des Versicherten, oder eine dessen Erwerbsfähigkeit schwächende Verstümmelung an einzelnen mehr oder weniger wichtigen Körpergliedern, oder nur leichtere Verletzungen zur Folge hatte.

Besondere Hilfskassen, welche nach Weise der Rentenversicherungsanstalten, teilweise auch nach derjenigen der Lebensversicherungsanstalten, gegen Beibringung von zur Zeit des Erwerbs aus dem laufenden Verdienste leicht zu erübrigenden Ersparnissen für die Zeit der Hilfsbedürftigkeit bestimmte Unterstützungen zusichern,

demnach mit den § 136 erwähnten Hilfsleihkassen (Rettungskassen) durchaus nichts gemein haben, gewähren einen vollkommeneren Ersatz für die immerhin unregelmäßiger gebliebenen Leistungen der ursprünglicheren Vereinigungen von Berufs- und Standesgenossen zu wechselseitiger Unterstützung. Sie können entweder durch die dabei zunächst Beteiligten selbst, die alsdann unter sich einen Hilfsverein bilden, durch Gemeinden *z.*, oder durch sich zur Leistung von Zuschüssen verpflichtende Großunternehmer zu Gunsten ihrer Arbeiter gegründet werden. Kassen dieser Art sind *z.* B., neben den vielfach durch Lebensversicherungen besser zu ersetzenden Grabkassen, die Krankenkassen, die gegen regelmäßige Beiträge in Krankheitsfällen entweder die Kosten der ärztlichen Hilfe und der Verpflegung übertragen oder während der Dauer der Krankheit ein bestimmtes Krankengeld auszahlen, insbesondere aber die vielseitiger vorsorgenden Arbeiterunterstützungskassen, wie *z.* B. die Hilfskassen größerer Fabriken für die Fabrikarbeiter, die Holzhauerhilfskassen für Waldarbeiter, und zumal die am frühesten entstandenen Knappschaftskassen für Bergleute. Letztere, die Bergknappschaftskassen, gewähren ihren vorübergehend oder bleibend anfahrungsunfähig gewordenen Mitgliedern (Bergknappschaftsverwandten) und deren Nachgelassenen teils ordentliche Unterstützungen (Bergknappschaftsgeld) anstatt Krankenlohn oder als Invaliden-, Witwen- und Waisenpension, teils außerordentliche Unterstützungen in besonderen Unglücks- und Krankheitsfällen sowie durch Beiträge zum Schulunterricht der Bergmannskinder, zur Unterhaltung der Kuranstalten (Bergstiftsanstalten) für schwer verunglückte Bergarbeiter *z.*, und gewinnen die Mittel hierzu neben etwaigen Vermögensnutzungen aus als Eintrittsgeld innegelassem Wochenlohn, lohntäglich abgezogenen wöchentlichen Beiträgen (Büchfengeld) und diesen gleichkommenden Beiträgen der Grubenbesitzer (Supplementgelder), ferner aus zufälligeren Einnahmen von Strafgeldern und eines gewissen, bei gewerkschaftlichen Gruben durch Zugewährung eines Freitages (eines bloß an der Ausbeute und nicht an der Zubuße teilnehmenden Gewerkananteils) eingeräumten Anteils an den bei Berggebäuden zur Verteilung und Verrechnung kommenden Meinerträgen. Über die staatliche Arbeiterversicherung in Deutschland vergl. § 169.

### § 207.

Aus alledem erhellt nun schließlich noch, inwiefern es überhaupt möglich ist, auf die Gestaltung der Konsumtionsverhältnisse förderlich einzuwirken, und daß dies weit weniger unmittelbar durch Luxusverbote und Entziehung der Gelegenheit zu unwirtschaftlichem Auf-

wande, als vielmehr mittelbar durch Beförderung einer günstigen Entwicklung derjenigen Verhältnisse und Einrichtungen geschehen kann, welche die Artung der Konsumtion beeinflussen und deren Wirtschaftlichkeit erleichtern.

Je günstiger sich aber letztere gestaltet, um so vollkommener wird auch der Endzweck des menschlichen Wirtschaftens erreicht, durch Beschaffung und Wiederverwendung von im steten Kreislaufe des Werdens, Vergehens und Wiederentstehens begriffenen Gütern als Mittel für die höheren Zwecke der Menschen- und Völkerentwicklung zu dienen.

Vermittelt polizeilicher Maßnahmen kann zwar unmittelbar der Verlustverzehrung entgegengewirkt, aber schon deshalb nur in äußerst beschränktem Maße auf die Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit der eigentlichen Konsumtion eingewirkt werden, weil es gänzlich unausführbar ist, letztere ohne eindringendste und allseitig hemmende Bevormundung wirklich zu überwachen. Infolge dieser Unmöglichkeit hat auch niemals die während der mittleren Kulturstufen in Aufnahme gekommene Luxusgesetzgebung, die hauptsächlich zur Niederhaltung der so leicht eine Verarmungsursache abgebenden Genußsucht dienen sollte, ihren Zweck vollständig zu erreichen vermocht. Die früher zahlreichen Aufwandsordnungen, durch deren Feststellung man ungehörig erscheinenden Aufwand in der Kleidung, bei Festlichkeiten, Begräbnissen zc. beschränken wollte, und welche allerdings teilweise zugleich aus dem Bestreben hervorgingen, den Unterschied der Stände in dem äußeren Erscheinen und der Lebensweise aufrecht zu erhalten oder umgekehrt zu verwischen, sind meist entweder von jeher ziemlich wirkungslos geblieben oder haben sich doch auf die Dauer als unhaltbar erwiesen. Dasselbe gilt von denjenigen Luxusverböten, die z. B. in Bezug auf den Gebrauch silberner Gerätschaften, der Seide zc. aus vorwiegend merkantilistischen Gründen erlassen wurden, und in noch höherem Grade von solchen, durch welche man die allgemeinere Annahme eines neuen, vorerst als überflüssig oder wohl sogar als schädlich erachteten Genußes, z. B. des Branntweingenußes, Tabaksgenußes zc., zu verhüten gedachte. An die Stelle derartiger Verböte traten später die Luxussteuern (Aufwandssteuern), welche jedoch natürlich ihren bald überwiegenden fiskalischen Zweck um so weniger erreichen können, je mehr sie wirklich den Gebrauch des betreffenden Gutes verhindern. Im ganzen leisten alle Luxuspolizeilichen Maßregeln, abgesehen von ihrer sozialpolitischen Bedeutung, weniger, als von ihnen erwartet

zu werden pflegt, weil sie keineswegs der Neigung zur Genüßsucht, sondern lediglich deren äußerer Bethätigung entgegentreten. Sehr viel mehr erzielen auch die länger bestehen gebliebenen und in das Gebiet der Sittenpolizei eingreifenden Anordnungen nicht, welche durch Untersagung gewisser Glücksspiele, Vorbehalt der Ertheilung von Schankkonzessionen, Beschränkung der Abhaltung von Tanzvergünstigungen zc. die Gelegenheit und damit die Versuchung zu unwirtschaftlicher Verzehrung zu vermindern suchen, obgleich deren äußerliche Einhaltung eher durchzusetzen ist. Dieselben entsprechen zeitlich infolge bestimmter Entwicklungszustände vorhandenen Bedürfnissen, werden aber ebenfalls mit weiteren Fortschritten der sittlichen Kultur verhältnismäßig entbehrlicher, obwohl Beaufsichtigung und Eingreifen des Staates, der Gemeinde zc. schon aus erzieherischen Gründen noch lange wünschenswert erscheint. Ein Beispiel dafür, wie dergleichen Ziele sich in besonderen Fällen, in denen Abhilfe recht not thut, auch auf dem Wege der Selbsthilfe verfolgen lassen, bieten die Mäßigkeitsvereine und ähnliche Verbände dar.

Mit ungleich größerem Erfolge kann dagegen mittelbar in der oben angedeuteten Weise auf Art und Richtung der Konsumtion eingewirkt werden, namentlich also vermittelt Herbeiführung förderlicher Vorbedingungen für das Eintreten von Konsumtionsverbesserungen, die ihrerseits theils durch Begünstigung einer gedeihlichen Entwicklung mancher bereits im Vorhergehenden erwähneter Verhältnisse und Einrichtungen, theils durch Hinwegräumung derjenigen Hindernisse zu ermöglichen ist, welche einer angemesseneren Gestaltung der Bedürfnisbefriedigung etwa noch entgegenstehen. Die Beseitigung desfalliger Hindernisse aber wird erreicht z. B. durch zweckmäßige Handhabung der Armenpflege, durch echte Wirtschaftlichkeit bei der Verarmung vorbeugen wollender Hilfeleistung, bei mildthätiger Unterstützung arbeitsunfähiger und bei aushelfender Rettung erwerbsfähiger Armen zc., und insbesondere endlich auch durch alle Bestrebungen und Maßnahmen, welche geeignet sind, mittels vernünftiger Volksbildung, geläuterter religiöser Erziehung der Jugend zc. die mit verblendetem Sichgehenlassen verbundene sinnliche Roheit zu bannen, die Befähigung zur Selbstbeherrschung sowie zum Einhalten kluger Mäßigkeit zu verallgemeinern, und vermöge sittlich veredelnder Einflüsse die wirtschaftliche Gesittung zu heben, deren Urquelle auf einem nicht mehr der Wirtschaftslehre zugehörigen Gebiete entspringt.